



Gemeindeordnung der Stadt Zürich

Gemeindebeschluss vom 26. April 1970
mit Änderungen bis 26. November 2017

Inhalt

Titel	Artikel	Seite
Aufgabe und Gebiet	1–5	3
Die Gemeinde	6–22	7
Der Gemeinderat	23–44	13
Der Stadtrat, die Departemente und die Sozialbehörde		22
I. Allgemeines	45–47	22
II. Der Stadtrat	48–57	22
III. Die Departemente	58–75	25
IV. Sozialbehörde	76–79	32
V. Kindes- und Erwachsenenschutz- behörde	79 ^{bis}	33
Schule und Schulbehörden		34
I. Allgemeine Bestimmungen	80–85	34
II. Schulpflege und Kreisschulbehörden	86–100	36
III. Schulkommissionen mit selbst- ständigen Befugnissen	101–108	39
Die Stadtammann- (Betreibungs-) und Friedensrichterämter	109–111	41
Das Arbeitsverhältnis der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	112–116	41
Öffentlich-rechtliche Anstalten	117–119	43
Inkraftsetzung	120, 121	44
Übergangsbestimmungen	122–124	44
Informelle Änderungen		48
Sachregister		50

Gemeindeordnung der Stadt Zürich

Gemeindebeschluss vom 26. April 1970
mit Änderungen bis 26. November 2017¹

Aufgabe und Gebiet

Art. 1 ¹ Die Stadt Zürich bildet eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.

² Sie besorgt die öffentlichen Angelegenheiten, die sie selbst zu ordnen befugt ist oder die ihr der Staat überträgt. Ausgenommen bleiben die kirchlichen Aufgaben.

Art. 2 Die Gemeinde fördert die Wohlfahrt und das harmonische Zusammenleben ihrer Bewohnerinnen und Bewohner. Sie wahrt das Ansehen und die Interessen des Gemeinwesens.

Art. 2^{bis2} Die Stadt Zürich gewährleistet in Zusammenarbeit mit Privaten ein der ausgewiesenen Nachfrage entsprechendes und qualitativ gutes, breit gefächertes Angebot an familienergänzenden Betreuungsmöglichkeiten für Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis zum Abschluss der obligatorischen Schulpflicht. Eine vom Gemeinderat zu genehmigende Verordnung regelt den Elternbeitrag nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und die subventionierten Leistungen.

Art. 2^{ter3} ¹ Die Gemeinde setzt sich aktiv für den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für einen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen ein. Sie verpflichtet sich zur Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung.

² Sie setzt sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Erreichung der Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft ein, insbesondere für

- a) eine Reduktion des Energieverbrauchs auf 2000 Watt Dauerleistung pro Einwohnerin oder Einwohner;

¹ Die Änderungen sind im Text mit Fussnoten bezeichnet, die auf die entsprechenden Gemeindebeschlüsse hinweisen. Ohne solche Hinweise wurden folgende Textanpassungen vorgenommen:

- a) Ersatz der Bezeichnung «Verwaltungsabteilung» durch «Departement» sowie Umbenennung weiterer damit zusammenhängender Bezeichnungen gemäss Ziff. 2 des GB vom 24. September 1995 betreffend Reorganisation der Stadtverwaltung;
- b) Voranstellung der weiblichen Form vor bisher bloss männlich formulierte Berufs-, Amts- und Funktionsbezeichnungen oder Ersetzung solcher Bezeichnungen durch geschlechtsneutrale Ausdrücke (im Sinne der sprachlichen Gleichstellung von Frau und Mann).

² Eingefügt durch GB vom 5. Juni 2005.

³ Eingefügt durch GB vom 30. November 2008, mit Übergangsbestimmung.

- b) eine Reduktion des CO₂-Ausstosses auf eine Tonne pro Einwohnerin oder Einwohner und Jahr;
- c) die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energiequellen.
- d) die Förderung der umweltschonenden Ernährung und die Information über den Einfluss der Ernährung auf das globale Klima.⁴

³Sie verzichtet auf neue Beteiligungen und Bezugsrechte an Kernenergieanlagen.

Art. 2^{quater}⁵ ¹ Die Gemeinde setzt sich aktiv für den Schutz, die Erhaltung und die Erhöhung des Anteils von preisgünstigen Wohnungen und Gewerberäumen ein und verpflichtet sich dem Ziel einer sozialen Durchmischung in allen Quartieren und der Sicherung von Familienwohnungen.

² Sie sorgt mit gezielten Massnahmen dafür, dass auch ein genügender Anteil ökologisch vorbildlicher Wohnungen preisgünstig zur Verfügung gestellt wird.

³ Sie sorgt in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Partnerinnen oder Partnern für ein an der Nachfrage orientiertes Angebot an Wohnmöglichkeiten und betreuten Einrichtungen für ältere Menschen.

⁴ Sie sorgt dafür, dass sich die Zahl der Wohnungen im Eigentum von gemeinnützigen Wohnbauträgerinnen oder Wohnbauträgern, die ohne Gewinnabsichten dem Prinzip kostendeckender Mieten verpflichtet sind, stetig erhöht. Sie strebt einen Anteil von einem Drittel an allen Mietwohnungen an; ausgenommen von dieser Berechnung sind Wohnungen und Einfamilienhäuser im selbstgenutzten Eigentum.

⁵ Über das Erreichen dieser Ziele legt der Stadtrat dem Gemeinderat alle vier Jahre Rechenschaft ab, namentlich über die Entwicklung des Anteils der gemeinnützigen und der subventionierten Wohnungen durch Erwerb, Neubau und Ersatzneubau und des Angebots an Wohnungen für Familien und für ältere Menschen sowie die getroffenen Massnahmen zu Erhalt und Schaffung preisgünstiger, ökologisch vorbildlicher Wohnungen.

Art. 2^{quinquies}⁶ ¹ Die Stadt Zürich trifft Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor den negativen Auswirkungen des Verkehrs.

² Die Stadt Zürich setzt konsequent auf den öV, Fuss- und Velo-

⁴ Fassung gemäss GB vom 26. November 2017.

⁵ Eingefügt durch GB vom 27. November 2011, mit Übergangsbestimmung.

⁶ Eingefügt durch GB vom 4. September 2011, mit Übergangsbestimmung.

verkehr und fördert insbesondere die Tangentialverbindungen des öV und ein durchgehendes Veloroutennetz entlang oder parallel der Hauptachsen.

³ Der Neu- oder Ausbau von Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen ist nur unter der Bedingung zulässig, dass sich die Kapazität des gesamten Strassennetzes für den motorisierten Individualverkehr nicht erhöht. Die Stadt handelt nach diesem Grundsatz im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten und vertritt ihn gegenüber übergeordneten Stellen.

Art. 2^{sexies}⁷ Die Stadt setzt sich aktiv für die lokale Wirtschaft und für günstige Rahmenbedingungen insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ein.

Art. 2^{septies}⁸ ¹ Im Interesse einer guten sozialen Durchmischung der städtischen Bevölkerung und der kleingewerblichen Versorgung fördert die Stadt Zürich die Bereitstellung von preisgünstigem Wohn- und Gewerberaum.

² Zu diesem Zweck bewirtschaftet und vermietet die Stadt Zürich nicht nur die im Rahmen des gemeinnützigen Wohnungsbaus erstellten kommunalen Wohnsiedlungen, sondern auch ihre übrigen Wohnliegenschaften ohne Beanspruchung von Steuergeldern und ohne Gewinnabsicht grundsätzlich nach dem Prinzip der Kostenmiete. Dabei stützt sie sich hinsichtlich Investitions- und Kapitalkosten, Abschreibungen und Erneuerungs-Rückstellungen sinngemäss auf die anerkannten Grundsätze der Wohnbauförderung für gemeinnützige Bauträger. Der Gemeinderat erlässt hierzu ein Reglement.

³ Preisgünstige Gewerberäume für ertragsschwaches, förderungswürdiges Kleingewerbe werden durch die Stadt Zürich gezielt zur Verfügung gestellt. Das Nähere bestimmt ein Reglement.

⁴ Spezielle Wohnobjekte, die für die Versorgung der Bevölkerung nicht erforderlich sind, werden durch Genehmigung des Gemeinderates von diesen Bestimmungen ausgenommen. Geschäftsräume, die nicht kleingewerblich genutzt werden, sind generell von diesen Bestimmungen ausgenommen.

Art. 2^{octies}⁹ ¹ Die Gemeinde setzt sich aktiv für die Sicherung von öffentlichem Grünraum auf dem gesamten Gemeindegebiet und in allen Quartieren ein.

² Sie ergreift Massnahmen, um unversiegeltes Land zu schützen

⁷ Eingefügt durch GB vom 17. Juni 2012.

⁸ Fassung gemäss GB vom 13. Juni 2010.

⁹ Fassung gemäss GB vom 21. Mai 2017.

und zu vernetzen, um dessen Qualität als Naherholungsgebiet sowie dessen ökologische Funktion langfristig zu gewährleisten.

³ Sie sorgt dafür, dass in allen Quartieren ökologisch wertvoller, multifunktionaler und der Nutzungsdichte entsprechender Grünraum besteht.

Art. 3 ¹ Das Stadtgebiet ist in folgende zwölf Kreise eingeteilt:

- Kreis 1: Altstadt
- Kreis 2: Enge, Wollishofen und Leimbach
- Kreis 3: Wiedikon und Friesenberg
- Kreis 4: Aussersihl
- Kreis 5: Industriequartier
- Kreis 6: Unterstrass und Oberstrass
- Kreis 7: Fluntern, Hottingen, Hirslanden und Witikon
- Kreis 8: Riesbach
- Kreis 9: Albisrieden und Altstetten
- Kreis 10: Wipkingen und Höngg
- Kreis 11: Oerlikon, Seebach und Affoltern
- Kreis 12: Schwamendingen

² Massgebend für die Abgrenzung der einzelnen Kreise ist der im Stadtarchiv liegende, zur Gemeindeordnung gehörende Stadtplan im Massstab 1:5000.¹⁰

³ Der Gemeinderat kann kleinere Änderungen an den Kreisgrenzen vornehmen.

Art. 4 ¹ Die Kreise bilden:

- a) ¹¹
- b) ¹²
- c) Stadtammannamts- und Betreuungskreise
- d) Friedensrichterinnen- und Friedensrichterkreise.

² Für die Gemeinderatswahlen bilden die Stadtkreise 1 und 2, 4 und 5 sowie 7 und 8 je einen Wahlkreis. Die übrigen Stadtkreise

¹⁰ Vom Stadtrat am 20. August 1970 festgelegt und zum Bestandteil dieses Artikels erklärt.

¹¹ Aufgehoben durch GB vom 26. September 2004.

¹² Aufgehoben durch GB vom 26. September 2004.

bilden je einen eigenen Wahlkreis.¹³

³Ein Stadtammannamts- und Betreuungskreis oder ein Friedensrichterinnen- und Friedensrichterkreis kann auch mehrere Kreise umfassen.¹⁴

Art. 5 ¹ Für die Volksschule bestehen folgende sieben Schulkreise:

Schulkreis Uto:	Kreis 2 und vom Kreis 3 das Gebiet südlich der Birmensdorferstrasse
Schulkreis Letzi:	Kreis 9
Schulkreis Limmattal:	Kreise 4 und 5 und vom Kreis 3 das Gebiet nördlich der Birmensdorferstrasse
Schulkreis Waidberg:	Kreise 6 und 10
Schulkreis Zürichberg:	Kreise 1, 7 und 8
Schulkreis Glattal:	Kreis 11
Schulkreis Schwamendingen:	Kreis 12

² Die Schulkreise bilden die Wahlkreise für die Kreisschulbehörden sowie für deren Präsidentinnen und Präsidenten.¹⁵

Die Gemeinde

Art. 6 ¹ Die Gemeinde besteht aus den Stimmberechtigten; sie üben ihr Stimm- und Wahlrecht durch die Urne aus.

² ¹⁶

Art. 7 ¹ Die Stimmberechtigten üben ihr Stimmrecht im Kreise aus, wo sie wohnen. Über Erleichterungen der Stimmabgabe entscheidet der Stadtrat.

² Für die Wählbarkeit bei den Kreiswahlen ist der Wohnsitz im Kreise nicht erforderlich.

Art. 8 Für die Wahl der Mitglieder des Stadtrates und der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten bildet das Stadtgebiet einen einzigen Wahlkreis.¹⁷

Art. 9 ¹ Die Erneuerungswahlen für den Gemeinderat und den Stadtrat finden Ende Februar oder Anfang März des Wahljahres statt.

¹³ Eingefügt durch GB vom 26. September 2004.

¹⁴ Umbenannt durch GB vom 26. September 2004; bisheriger Abs. 2.

¹⁵ Fassung gemäss GB vom 26. November 2017.

¹⁶ Aufgehoben durch GB vom 25. November 2007.

¹⁷ Fassung gemäss GB vom 6. September 1987.

² Die Erneuerungswahlen für die Kreisschulbehörden sowie für deren Präsidentinnen und Präsidenten werden nach Massgabe des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte durchgeführt. Für diese Wahlen sowie für diejenigen der Stadtamtsfrauen und Stadtmänner und der Friedensrichterinnen und Friedensrichter werden amtliche Wahlzettel nach Massgabe des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte verwendet.¹⁸

³ Die Ersatzwahlen für die Kreisschulbehörden sowie für deren Präsidentinnen und Präsidenten, für die Stadtamtsfrauen und Stadtmänner sowie für die Friedensrichterinnen und Friedensrichter werden im Verfahren der Stillen Wahl nach Massgabe des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte durchgeführt.¹⁹

Art. 10 Der Abstimmung durch die Gemeinde sind obligatorisch unterstellt:

- a) die Gemeindeordnung
- b) Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die freiwillige Vereinigung mit der Stadt Zürich oder über die Schaffung von Zweckverbänden
- c) Veränderungen des Gemeindegebietes, sofern sie sich auf grössere bewohnte Flächen erstrecken
- d) einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 20 000 000.– oder jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 1 000 000.– oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen; ausgenommen sind gebundene Ausgaben im Sinne von Art. 10^{bis} Abs. 1²⁰
- e) Beteiligung an Unternehmen, Bürgschaften und unverzinsliche Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 20 000 000.–; ausgenommen sind gebundene Ausgaben²¹
- f) ²²
- g) Initiativen nach Massgabe des kantonalen Rechts.²³

Art. 10^{bis} ¹ Als gebunden gelten Ausgaben, wenn

- a) die Gemeinde durch übergeordnetes Recht, durch Gerichtsentscheide oder durch frühere Beschlüsse der Gemeinde zu ihrer Vornahme verpflichtet ist

¹⁸ Fassung gemäss GB vom 26. November 2017.

¹⁹ Fassung gemäss GB vom 26. November 2017.

²⁰ Fassung gemäss GB vom 7. April 2002.

²¹ Fassung gemäss GB vom 7. April 2002.

²² Aufgehoben durch GB vom 6. September 1987.

²³ Fassung gemäss GB vom 27. November 2005.

- b) der Zweck der Ausgabe und die Art und Mittel der Zweckerfüllung hinreichend konkretisiert sind und
- c) hinsichtlich Umfang, Zeitpunkt und Modalitäten der Ausgabe kein erheblicher Entscheidungsspielraum besteht.

²Als neue Ausgaben gelten insbesondere:

- a) Erstellung, Umbau und Zweckänderung von Hochbauten
- b) Erstellung von Tiefbauten
- c) Renovation von Hochbauten und Sanierung von Tiefbauten, sofern Art und Mittel dazu nicht hinreichend konkretisiert sind
- d) Planungs- und Projektierungskredite hinsichtlich neuer Ausgaben
- e) Beschaffung von Rollmaterial der Verkehrsbetriebe, sofern damit eine wesentliche Steigerung der Kapazität verbunden ist.²⁴

Art. 10^{ter} Der Stadtrat ist zuständig für sämtliche Ausgaben zur Beschaffung von Informatik-Systemen und zur Realisierung von Informatik-Applikationsprogrammen, auch soweit es sich nicht um gebundene Ausgaben handelt.²⁵

Art. 11 Neue Ausgaben im Sinne von Art. 10 lit. d unterstehen lediglich dem fakultativen Referendum, sofern sie

- a) zur Erfüllung einer von der Gemeinde ohne Ausgabenbegrenzung beschlossenen Gemeindeaufgabe getroffen werden; ausgenommen sind Hoch- und Tiefbauten
- b) eine bereits von der Gemeinde beschlossene Ausgabe ohne Änderung des Zweckes erhöhen.²⁶

Art. 12 ¹ Die Gemeinde entscheidet über Beschlüsse des Gemeinderates:

- a) wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder des Gemeinderates die Gemeindeabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst
- b) wenn spätestens 30 Tage nach der Bekanntmachung des Beschlusses mindestens 2000 Stimmberechtigte beim Stadtrat das schriftliche Begehren um Anordnung einer Gemeindeabstimmung einreichen²⁷

²⁴ Eingefügt durch GB vom 25. September 1988.

²⁵ Eingefügt durch GB vom 25. Juni 1995.

²⁶ Fassung gemäss GB vom 25. September 1988.

²⁷ Fassung gemäss GB vom 27. November 2005.

- c) wenn binnen der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates ein solches Begehren schriftlich stellt.

2 28

³ Das Begehren um Anordnung der Gemeindeabstimmung ist ausgeschlossen, wenn der Gemeinderat mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder den Beschluss dringlich erklärt und der Stadtrat einverstanden ist.

Art. 13 Wird ein Begehren um Anordnung einer Gemeindeabstimmung gestellt, so prüft der Stadtrat nach Massgabe der kantonalen Vorschriften dessen Gültigkeit und fasst darüber Beschluss. Ist das Begehren gültig, so ordnet der Stadtrat die Gemeindeabstimmung an. Ist es nicht gültig, so stellt der Stadtrat fest, dass der Beschluss des Gemeinderates in Rechtskraft erwachsen ist. Der Stadtrat teilt in beiden Fällen seinen Beschluss dem Gemeinderat mit.

Art. 14 Folgende Beschlüsse des Gemeinderates können der Abstimmung durch die Gemeinde nicht unterstellt werden:

- a) Wahlen
- b) jährliche Voranschläge, Festsetzung des Steuerfusses und Bewilligung von Zusatzkrediten²⁹
- c) Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte
- d) ³⁰
- e) Beschlüsse über die Anwendung der Geschäftsordnung
- f) Ablehnende Beschlüsse des Gemeinderates³¹
- g) Beschlüsse über die Gültigkeit und über die vorläufige Unterstützung von Initiativen sowie der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in Form der allgemeinen Anregung entspricht³²
- h) Initiativen an den Kantonsrat
- i) Beschlüsse über die Ausrichtung von Teuerungszulagen und die teuerungsbedingte Anpassung der Besoldungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stadt mit Einschluss der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten, der übrigen Mitglieder

²⁸ Aufgehoben durch GB vom 27. November 2005.

²⁹ Fassung gemäss GB vom 25. September 1988.

³⁰ Aufgehoben durch GB vom 25. September 1988.

³¹ Fassung gemäss GB vom 27. November 2005.

³² Fassung gemäss GB vom 27. November 2005.

des Stadtrats, der oder des Beauftragten in Beschwerdesachen, der oder des Datenschutzbeauftragten, der Direktorin oder des Direktors der Finanzkontrolle, der Stadtamtsfrauen und Stadtammänner (Betreibungsbeamtinnen und -beamten), der Friedensrichterinnen und -richter und der Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden³³

- k) Beschlüsse über die Gewährung des Teuerungsausgleiches an pensionierte städtische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.³⁴
- l) die Genehmigung von Objektkrediten als Teil eines bewilligten Rahmenkredites³⁵
- m) Beschlüsse des Gemeinderates formeller Natur, wie Vertagungen, Art der Behandlung der Geschäfte³⁶
- n) Beschlüsse über parlamentarische Vorstösse.³⁷

Art. 15 ¹ Mit einer Volksinitiative oder einer Einzelinitiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum untersteht.

² Volksinitiativen sind dem Stadtrat, Einzelinitiativen dem Büro des Gemeinderates schriftlich einzureichen.³⁸

³ Als Volksinitiative gilt eine Initiative, wenn das Begehren von mindestens 3000 Stimmberechtigten gestellt wird. Bei Verfehlen dieses Quorums wird die Initiative als Einzelinitiative behandelt.³⁹

⁴ Für die vorläufige Unterstützung einer Einzelinitiative ist die Zustimmung von 42 Mitgliedern des Gemeinderates erforderlich.⁴⁰

Art. 16⁴¹

Art. 17⁴² ¹ Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften über die Initiativen.

² Ergänzende kommunale Regelungen im Rahmen des kantonalen Rechts erlässt der Gemeinderat in seiner Geschäftsordnung.

³³ Fassung gemäss GB vom 26. November 2017.

³⁴ Eingefügt durch GB vom 25. September 1988.

³⁵ Eingefügt durch GB vom 27. November 2005.

³⁶ Eingefügt durch GB vom 27. November 2005.

³⁷ Eingefügt durch GB vom 27. November 2005.

³⁸ Fassung gemäss GB vom 27. November 2005.

³⁹ Fassung gemäss GB vom 27. November 2005.

⁴⁰ Fassung gemäss GB vom 27. November 2005.

⁴¹ Aufgehoben durch GB vom 27. November 2005.

⁴² Fassung gemäss GB vom 27. November 2005.

Art. 18 ¹ Dem Stadtrat steht das Recht zu, seine vom Gemeinderat abgelehnten Anträge neben den Anträgen des Gemeinderates der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten.

² Das Recht des Stadtrates gilt auch dann, wenn die Gemeindeabstimmung aufgrund von Art. 12 der Gemeindeordnung anzuordnen ist oder der Gemeinderat auf die Anträge des Stadtrates nicht eingetreten ist.

Art. 18^{bis} ¹ Der Gemeinderat kann der Gemeinde zur gleichen Sache von sich aus zwei verschiedene Anträge nebeneinander zur Abstimmung unterbreiten, ausser bei Gegenvorschlägen zu Initiativen. Ausgeschlossen ist das doppelte Antragsrecht des Gemeinderates, wenn der Stadtrat von seinem Antragsrecht gemäss Art. 18 Abs. 1 Gebrauch macht. Das Abstimmungsverfahren bei behördlichen Doppelanträgen richtet sich nach den kantonalen Vorschriften zur gleichzeitigen Abstimmung über Initiative und Gegenvorschlag.

² Der Gemeinderat kann der Gemeinde ausnahmsweise neben der Gesamtvorlage zusätzlich auch einzelne Punkte daraus zur Abstimmung unterbreiten. Voraussetzung für eine solche Eventualabstimmung ist, dass die Gesamtvorlage auch im Fall der Ablehnung solcher Einzelpunkte ein sinnvolles Ganzes darstellt und die unverfälschte Ermittlung des Willens der Stimmberechtigten gewährleistet bleibt.⁴³

Art. 19 Für das Wahl- und Abstimmungsverfahren besteht in jedem Wahlkreis ein Kreiswahlbüro.⁴⁴

Art. 20 ¹ Der Gemeinderat bestimmt die Anzahl Mitglieder der Kreiswahlbüros. Er wählt sie aus den Stimmberechtigten des Wahlkreises auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden. Die Parteien machen Vorschläge gemäss ihren Wählerinnen- und Wählerstimmenzahlen bei den letzten Gemeinderatswahlen. Das Büro des Gemeinderates kann nötigenfalls weitere Vorschläge unterbreiten.⁴⁵

² Der Stadtrat bezeichnet die Vorsitzenden und die Sekretärinnen oder Sekretäre der Kreiswahlbüros und deren Stellvertretungen.

Art. 21 ¹ Das Zentralwahlbüro besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kreiswahlbüros und der Stadtpräsidentin als Vorsitzender bzw. dem Stadtpräsidenten als Vorsitzendem. Die Stadtschreiberin bzw. der Stadtschreiber besorgt das Sekretariat.

⁴³ Eingefügt durch GB vom 8. Juni 1997.

⁴⁴ Fassung gemäss GB vom 26. September 2004.

⁴⁵ Fassung gemäss GB vom 26. September 2004.

² Das Zentralwahlbüro führt die Aufsicht über die Kreiswahlbüros. Es entscheidet über Einsprachen gegen Beschlüsse der Kreiswahlbüros.

³ Das Zentralwahlbüro erwahrt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse und veröffentlicht sie aufgrund der Protokolle der Kreiswahlbüros innerhalb dreier Tage nach dem Wahl- und Abstimmungstage. Auf Antrag des Stadtrates ordnet das Zentralwahlbüro Nachzählungen an; es kann sie einer städtischen Amtsstelle übertragen.

Art. 22 Der Stadtrat bestimmt die Wahllokale und die Öffnungszeiten.

Der Gemeinderat

Art. 23 ¹ Der Gemeinderat besteht aus hundertfünfundzwanzig Mitgliedern.

² Die Wahl erfolgt nach dem Verhältniswahlverfahren.

³ Jeder Wahlkreis wählt seine Vertreterinnen und Vertreter in der Zahl, die der Wohnbevölkerung gemäss massgeblicher Erhebungen von Statistik Stadt Zürich entspricht.⁴⁶

⁴ Eine Listengruppe gemäss kantonalem Recht nimmt an der Sitzverteilung nur teil, wenn wenigstens eine ihrer Listen mindestens 5 Prozent aller Parteistimmen des betreffenden Wahlkreises erhalten hat.⁴⁷

Art. 23^{bis} Die Mitglieder des Gemeinderates stimmen ohne Instruktionen.⁴⁸

Art. 23^{ter} ¹ Beim Eintritt in den Gemeinderat unterrichtet jedes Mitglied das Büro schriftlich über

- a) seine beruflichen Tätigkeiten;
- b) die Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien kommunaler, kantonaler, schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts;
- c) dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunal, kantonale, nationale oder internationale tätige Interessengruppen;

⁴⁶ Fassung gemäss GB vom 26. September 2004.

⁴⁷ Eingefügt durch GB vom 26. September 2004.

⁴⁸ Eingefügt durch GB vom 25. September 1977.

d) die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

² Änderungen sind jeweils zu Beginn des Amtsjahres anzugeben.

³ Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

⁴ Die Kanzlei des Gemeinderates erstellt ein Register über die Angaben der Ratsmitglieder; dieses wird publiziert.

⁵ Das Ratsbüro wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten.⁴⁹

Art. 24⁵⁰

Art. 25 ¹ Die Mitglieder des Stadtrates nehmen an den Beratungen des Gemeinderates teil und haben das Recht, Anträge zu stellen.

² Die bzw. der Beauftragte in Beschwerdesachen sowie die bzw. der Datenschutzbeauftragte nehmen anlässlich der Behandlung ihrer bzw. seiner Berichte im Rat an den Sitzungen teil. Bei der Beratung von Geschäften, die ihre bzw. seine Aufgabe betreffen, ist ihr bzw. ihm Gelegenheit zur Stellungnahme in der vorberatenden Kommission und im Rat zu geben.⁵¹

³ Der Stadtrat ist berechtigt, bei der Vertretung seiner Anträge vor dem Gemeinderat und dessen Kommissionen Sachverständige oder städtische Beamtinnen und Beamte beizuziehen.

⁴ Die Departementsvorstehenden, denen die Berichterstattung im Gemeinderat übertragen ist, haben das Recht, an den Sitzungen der vorberatenden Kommissionen teilzunehmen.

Art. 26 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Geschäftsordnung; er bestellt ein Büro.

² Die Aufgaben, die Organisation und die Zusammensetzung des Büros werden in der Geschäftsordnung bestimmt.⁵²

Art. 27⁵³

Art. 28⁵⁴

Art. 29 ¹ Der Gemeinderat verfügt über verwaltungsunabhängige Parlamentsdienste. Diese unterstützen den Ratsbetrieb.

⁴⁹ Eingefügt durch GB vom 8. Dezember 1991.

⁵⁰ Aufgehoben durch GB vom 25. November 2007.

⁵¹ Fassung gemäss GB vom 15. März 1998.

⁵² Fassung gemäss GB vom 24. November 2013.

⁵³ Aufgehoben durch GB vom 24. November 2013.

⁵⁴ Aufgehoben durch GB vom 24. November 2013.

² Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdienste dürfen nicht dem Rat angehören.⁵⁵

³ Das Büro des Gemeinderats stellt die Leiterin oder den Leiter der Parlamentsdienste an. Es regelt Organisation und Aufgaben der Parlamentsdienste sowie die personalrechtlichen Befugnisse von deren Leitung.⁵⁶

Art. 30 ¹ Der Gemeinderat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Mit schriftlichem Begehren können der Stadtrat oder zwanzig Mitglieder des Gemeinderates die Einberufung einer Sitzung verlangen.

² Das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände ist vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen.

Art. 31 ¹ Die Verhandlungen des Gemeinderates sind öffentlich. Auf Begehren des Stadtrates oder der Mehrheit des Gemeinderates ist die Öffentlichkeit auszuschliessen oder eine geheime Beratung durchzuführen.

² Bei geheimer Beratung besteht für die Mitglieder des Gemeinderates Schweigepflicht.

³ Die Beschlüsse des Gemeinderates werden veröffentlicht.

Art. 32 Der Gemeinderat und seine Kommissionen sind befugt, Sachverständige zu den Beratungen beizuziehen. Bei städtischen Beamtinnen oder Beamten ist das Einverständnis des Stadtrates nötig.

Art. 33 Zur Gültigkeit der Verhandlungen ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder notwendig.

Art. 34 Der Gemeinderat bestimmt das Taggeld für die Sitzungen der Behörde und der Kommissionen und setzt die Vergütungen der von ihm gewählten Sekretärinnen und Sekretäre fest.

Art. 35 ¹ Der Gemeinderat wählt:

- a) die Mitglieder der Kreiswahlbüros
- b) die kantonalen Geschworenen
- c) die Mitglieder des Gewerbegerichtes⁵⁷

⁵⁵ Fassung gemäss GB vom 24. November 2013.

⁵⁶ Fassung gemäss GB vom 24. November 2013.

⁵⁷ Heute Arbeitsgericht.

- d) ⁵⁸
- e) die Mitglieder der Sozialbehörde, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten⁵⁹
- f) die von der Gemeinde zu wählenden Mitglieder und Ersatzleute der Steuerkommissionen
- g) aus seiner Mitte die Rechnungsprüfungskommission, die Geschäftsprüfungskommission und deren Präsidentinnen oder Präsidenten
- h) die Beauftragte bzw. den Beauftragten in Beschwerdesachen und deren bzw. dessen Stellvertretung⁶⁰
- i) die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten; der Wahlvorschlag ist dem Stadtrat vor der Beschlussfassung zur Stellungnahme vorzulegen⁶¹
- k) die Mitglieder der Schulkommissionen⁶²
- l) auf Antrag des Stadtrates die Direktorin oder den Direktor der Finanzkontrolle.⁶³

² In der Regel bestellt der Gemeinderat zur Vorberatung der Geschäfte Kommissionen. Er kann damit das Büro beauftragen.

³ Der Gemeinderat kann Untersuchungskommissionen bestellen.

Art. 36 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus elf Mitgliedern des Gemeinderates.⁶⁴

² Die Kommission prüft die Voranschläge des Stadtrates und die Rechnungen der Stadtverwaltung sowie alljährlich die Wertschriften- und Kassenbestände, erstattet Bericht und stellt Antrag an den Gemeinderat. Sie wird auch mit der Vorberatung anderer Geschäfte beauftragt.

Art. 37 ¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus elf Mitgliedern des Gemeinderates.⁶⁵

² Die Kommission prüft den Geschäftsbericht sowie die Geschäftsführung des Stadtrates, der Schulpflege, der Sozialbehörde sowie der Schulkommissionen. Sie erstattet Bericht und Antrag. Sie kann auch mit der Vorbereitung anderer Geschäfte

⁵⁸ Aufgehoben durch GB vom 3. März 2013.

⁵⁹ Fassung gemäss GB vom 29. November 2009.

⁶⁰ Fassung gemäss GB vom 21. Juni 1992.

⁶¹ Fassung gemäss GB vom 25. November 2007.

⁶² Fassung gemäss GB vom 5. Juni 2005.

⁶³ Eingefügt durch GB vom 25. November 2007.

⁶⁴ Fassung gemäss GB vom 5. Juni 2005.

⁶⁵ Fassung gemäss GB vom 5. Juni 2005.

beauftragt werden.⁶⁶

³ Die Kommission prüft die Berichte der bzw. des Beauftragten in Beschwerdesachen sowie der bzw. des Datenschutzbeauftragten.⁶⁷

Art. 37^{bis} ¹ Der Stadtrat hat der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission alle für die Überprüfung der Geschäftsführung wesentlichen Akten herauszugeben. Unterliegen Informationen dem Amtsgeheimnis, kann der Stadtrat, soweit es zur Wahrung wichtiger Interessen der Stadt unerlässlich ist, anstelle der Herausgabe einen besonderen Bericht erstatten. Hält die Rechnungsprüfungskommission oder die Geschäftsprüfungskommission nach Anhörung des Stadtrates und sorgfältiger Abwägung der in Frage stehenden Interessen an ihrem Begehren auf Herausgabe fest, ist der Stadtrat verpflichtet, beim Bezirksrat ohne Verzug ein Gesuch um Entbindung vom Amtsgeheimnis einzureichen. Bei Genehmigung des Gesuches sind die Akten sofort herauszugeben.

² Die Rechnungsprüfungskommission und die Geschäftsprüfungskommission sind befugt, zur Überprüfung der Geschäftsführung des Stadtrates im Einvernehmen mit diesem die zweckdienlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte einzuholen. Alle städtischen Behördenmitglieder, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben ohne Rücksicht auf das Dienstgeheimnis Auskunft zu geben. Soweit es zur Wahrung wichtiger Interessen der Stadt oder Dritter geboten ist, darf der Stadtrat die Einholung und Erteilung solcher Auskünfte unter Angabe der Gründe einschränken oder verweigern.⁶⁸

Art. 38 ¹ Eine parlamentarische Untersuchungskommission besteht aus höchstens 17 Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat wählt die Präsidentin bzw. den Präsidenten.

² Die Kommission untersucht einzelne, ihr vom Gemeinderat übertragene Geschäfte, erstattet Bericht und stellt Antrag an den Gemeinderat.

³ Der Gemeinderat erlässt Vorschriften über das Verfahren.

⁴ Untersuchungskommissionen steht das Recht zu, nach Anhören des Stadtrates Beamtinnen und Beamte einzuvernehmen.

Art. 39 ¹ Die bzw. der Beauftragte in Beschwerdesachen vermittelt im Verkehr zwischen Bürgerinnen und Bürgern einerseits und der Stadtverwaltung anderseits. Sie bzw. er prüft Beschwer-

⁶⁶ Fassung gemäss GB vom 26. November 2017.

⁶⁷ Fassung gemäss GB vom 15. März 1998.

⁶⁸ Eingefügt durch GB vom 28. September 1997.

den, die gegen die Stadtverwaltung erhoben werden. Ihre bzw. seine Inanspruchnahme steht jeder natürlichen und juristischen Person frei, die daran ein Interesse hat, und ist kostenlos.

² Die bzw. der Beauftragte klärt ab, ob die Stadtverwaltung nach Recht und Billigkeit verfährt. Sie bzw. er nimmt in geeigneter Weise zur untersuchten Angelegenheit Stellung, hat aber keine Entscheidungs- und Weisungsbefugnis. Ihre bzw. seine Stellungnahmen werden den Beteiligten, der vorgesetzten Verwaltungsbehörde und nach ihrem bzw. seinem Ermessen auch weiteren Stellen zur Kenntnis gebracht.

³ Die bzw. der Beauftragte ist in ihrer bzw. seiner Tätigkeit unabhängig. Sie bzw. er regelt das Verfahren und ernennt ihre bzw. seine Arbeitnehmenden. Sie bzw. er kann jederzeit von der Stadtverwaltung schriftliche oder mündliche Auskünfte einholen, Besichtigungen durchführen und die Akten beiziehen. Behördemitglieder und Arbeitnehmende der Stadt Zürich sind ihr bzw. ihm gegenüber von der Schweigepflicht entbunden. Die bzw. der Beauftragte ihrerseits bzw. seinerseits wahrt das Amtsgeheimnis, soweit es schutzwürdige öffentliche oder private Interessen gebieten.

⁴ Die bzw. der Beauftragte erstattet dem Gemeinderat mindestens einmal jährlich Bericht über ihre bzw. seine Geschäftsführung. Sie bzw. er kann darin auf Mängel im geltenden Recht und in der Verwaltungstätigkeit hinweisen und Änderungen oder Verbesserungen anregen.

⁵ Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter übernimmt in Fällen von längerer, ausserordentlicher Abwesenheit alle Aufgaben und Befugnisse der bzw. des Beauftragten. Der Gemeinderat regelt die Entschädigung.⁶⁹

Art. 39^{bis} Die Aufgaben und Befugnisse der oder des Datenschutzbeauftragten richten sich nach den kantonalen Datenschutzerlassen sowie nach einer vom Gemeinderat zu erlassenden Vollzugsverordnung über den Datenschutz. Im Übrigen gilt Art. 39 Abs. 2–4 sinngemäss auch für die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten. Der Gemeinderat regelt die Stellvertretung.⁷⁰

Art. 39^{ter} ¹ Die Finanzkontrolle prüft den Finanzhaushalt der Stadt und erstattet Stadtrat und Gemeinderat darüber Bericht.

² Sie ist unabhängig.

³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten mittels Verordnung.⁷¹

⁶⁹ Fassung gemäss GB vom 21. Juni 1992.

⁷⁰ Fassung gemäss GB vom 25. November 2007.

⁷¹ Eingefügt durch GB vom 25. November 2007.

Art. 40⁷²

Art. 41 Dem Gemeinderat stehen zu:

- a) Erlass seiner Geschäftsordnung und die Genehmigung der Geschäftsordnung der Sozialbehörde⁷³
- b) Festsetzung des Voranschlags mit Einschluss des Steuerfusses und Bewilligung von Zusatzkrediten; der Voranschlag kann auch Globalbudgets enthalten. Der Gemeinderat regelt die Haushaltsführung mit Globalbudgets in einer Verordnung⁷⁴
- c) einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 2 000 000.– bis zu Fr. 20 000 000.– oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 50 000.– bis Fr. 1 000 000.– oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen; ausgenommen sind gebundene Ausgaben⁷⁵
- d) Schenkungen im Betrage von mehr als Fr. 20 000.–⁷⁶
- e) Aufsicht über die städtische Verwaltung, insbesondere Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte
- f) Begutachtung und Antragstellung in Geschäften, die der Abstimmung durch die Gemeinde zu unterstellen sind
- g) Erlass von Verordnungen, die das Arbeitsverhältnis der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer regeln⁷⁷
- h) Festsetzung der Besoldungen:⁷⁸
 - 1. der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten und der übrigen Mitglieder des Stadtrats,
 - 2. der oder des Beauftragten in Beschwerdesachen,
 - 3. der oder des Datenschutzbeauftragten,
 - 4. der Direktorin oder des Direktors der Finanzkontrolle,
 - 5. der Stadtamtsfrauen und Stadtammänner (Betreibungsbeamtinnen und -beamten),
 - 6. der Friedensrichterinnen und -richter, und

⁷² Aufgehoben durch GB vom 25. November 2007.

⁷³ Fassung gemäss GB vom 3. März 2013.

⁷⁴ Fassung gemäss GB vom 26. September 2010.

⁷⁵ Fassung gemäss GB vom 7. April 2002.

⁷⁶ Fassung gemäss GB vom 7. April 2002.

⁷⁷ Fassung gemäss GB vom 2. Dezember 2001.

⁷⁸ Fassung gemäss GB vom 3. März 2013.

7. der Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden⁷⁹
- i) Schaffung neuer Stellen in den vom Gemeinderat zu bezeichnenden Besoldungsklassen
 - k) Festsetzung der kommunalen Richt- und Nutzungspläne, ausgenommen die Festsetzung der Werkpläne und der Quartierpläne⁸⁰
 - l) Erlass weiterer Verordnungen von allgemeiner Wichtigkeit, insbesondere im Schulwesen⁸¹
 - m) Ankauf von Liegenschaften im Verkehrswert von über Fr. 2 000 000.– sowie Verkauf oder Tausch von städtischen Liegenschaften im Verkehrswert von über Fr. 1 000 000.–; ausgenommen sind Kauf- und Tauschgeschäfte, die in den Voranschlägen zu beschlossenen Bauten enthalten sind, Kaufgeschäfte, die keinen Aufschub dulden, sowie Tauschgeschäfte, wenn dadurch die Durchführung eines amtlichen Quartierplanverfahrens vermieden werden kann⁸²
 - n) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einem von der Stadt zu leistenden jährlichen Zins von über Fr. 200 000.– in ein und derselben Liegenschaft⁸³
 - o) Gewährung eines Baurechtes bei Grundstücken im Verkehrswert von über Fr. 1 000 000.– sowie Übernahme eines Baurechtes bei Grundstücken im Verkehrswert von über Fr. 2 000 000.–⁸⁴
 - p) Ermächtigung des Stadtrates, die zur Deckung des Geldbedarfes erforderlichen Mittel aufzunehmen
 - q) Beteiligung an Unternehmen, Bürgschaften und unverzinsliche Darlehen im Betrage von Fr. 2 000 000.– bis Fr. 20 000 000.– sowie Darlehen mit einem Zins, der unter demjenigen der Zürcher Kantonalbank für erste Hypotheken auf Wohnliegenschaften liegt, im Betrage von über Fr. 2 000 000.–⁸⁵
 - r) Investitionen für Bauten des Finanzvermögens von mehr als Fr. 2 000 000.–⁸⁶

⁷⁹ Fassung gemäss GB vom 26. November 2017.

⁸⁰ Fassung gemäss GB vom 4. Dezember 1977.

⁸¹ Fassung gemäss GB vom 5. Juni 2005.

⁸² Fassung gemäss GB vom 7. April 2002.

⁸³ Fassung gemäss GB vom 7. April 2002.

⁸⁴ Fassung gemäss GB vom 7. April 2002.

⁸⁵ Fassung gemäss GB vom 7. April 2002.

⁸⁶ Fassung gemäss GB vom 7. April 2002.

s) ⁸⁷

t) ⁸⁸

Art. 41^{bis} Der Gemeinderat verabschiedet zuhanden des Staates die regionalen Richt- und Nutzungspläne.⁸⁹

Art. 42⁹⁰

Art. 43⁹¹ ¹ Der Gemeinderat beschliesst, wenn es sich nicht um seine Geschäftsordnung handelt, auf schriftlichen, begründeten Antrag des Stadtrates, der Schulpflege oder der Schulkommissionen.

² Lehnen Stadtrat, Schulpflege oder die zuständige Schulkommission bei einer Initiative die Antragstellung ab, kann der Gemeinderat von sich aus der Gemeinde einen Antrag unterbreiten.

Art. 43^{bis} ¹ Der Zustimmung entweder mindestens der Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderates oder von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedürfen Beschlüsse des Gemeinderates:

- a) über Ausgaben gemäss Art. 41 lit. c und die Festsetzung einzelner Voranschlagskredite gemäss Art. 41 lit. b insoweit, als sie über den Antrag des Stadtrates hinausgehen;
- b) über Zusatzkredite im Sinne von Art. 41 lit. b;
- c) über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 5 000 000 oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 250 000 gemäss Art. 41 lit. c.

² Dasselbe gilt für Anträge an die Gemeinde zur Bewilligung neuer Ausgaben gemäss Art. 10 lit. d.

³ Bei der Beschlussfassung und Antragstellung des Gemeinderates zu Initiativen findet dieser Artikel keine Anwendung.⁹²

Art. 44 Jedes Mitglied des Gemeinderats ist befugt, im Rat Motionen, Globalbudgetanträge, Postulate, Interpellationen, Schriftliche Anfragen und Beschlussanträge einzureichen. Die Geschäftsordnung des Gemeinderats bestimmt das Nähere.⁹³

⁸⁷ Aufgehoben durch GB vom 22. November 2015.

⁸⁸ Aufgehoben durch GB vom 24. November 2013.

⁸⁹ Eingefügt durch GB vom 4. Dezember 1977.

⁹⁰ Aufgehoben durch GB vom 25. November 2007.

⁹¹ Fassung gemäss GB vom 26. November 2017.

⁹² Eingefügt durch GB vom 28. September 1997.

⁹³ Fassung gemäss GB vom 26. September 2010.

Der Stadtrat, die Departemente und die Sozialbehörde⁹⁴

I. Allgemeines

Art. 45 Eine Behörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 45^{bis} Die Mitglieder der Behörden üben ihr Amt ohne Instruktionen aus.⁹⁵

Art. 46 Nicht voll beamtete Mitglieder von Behörden und die nicht der Verwaltung angehörenden Mitglieder der vom Stadtrat bestellten Kommissionen beziehen die für die Mitglieder des Gemeinderates festgesetzten Sitzungs- und Taggelder. Über Ausnahmen in besonderen Fällen beschliesst der Stadtrat.

Art. 47 Die vom Stadtrat zu treffenden organisatorischen Anordnungen sollen den Verkehr der Einwohnerinnen und Einwohner mit der Verwaltung erleichtern.

II. Der Stadtrat

Art. 48 ¹ Der Stadtrat besteht aus der Stadtpräsidentin bzw. dem Stadtpräsidenten und acht weiteren Mitgliedern.

² Von den Mitgliedern des Stadtrates dürfen keine den eidgenössischen Räten und nicht mehr als zwei dem Kantonsrat angehören.⁹⁶

Art. 48^{bis} Das Amt eines Mitglieds des Stadtrates ist unvereinbar mit irgendeiner anderen besoldeten Stelle. Die Mitglieder des Stadtrates dürfen weder Aufsichts- noch Führungsgremien von juristischen Personen angehören, welche die Erzielung eines Gewinns anstreben. Davon ausgenommen sind Mitgliedschaften in solchen Gremien, welche von Amtes wegen als Abordnung der öffentlichen Hand wahrgenommen werden.⁹⁷

Art. 49 ¹ Die Stadt wird durch den Stadtrat verwaltet, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt.

² ⁹⁸

³ ⁹⁹

⁹⁴ Fassung gemäss GB vom 3. März 2013.

⁹⁵ Eingefügt durch GB vom 25. September 1977.

⁹⁶ Fassung gemäss GB vom 12. Juni 1988.

⁹⁷ Eingefügt durch GB vom 12. Juni 1994.

⁹⁸ Aufgehoben durch GB vom 2. Dezember 2001.

⁹⁹ Aufgehoben durch GB vom 2. Dezember 2001.

Art. 49^{bis} ¹ Der Stadtrat besorgt die durch das Planungs- und Baugesetz den regionalen Behörden überbundenen Aufgaben, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt.¹⁰⁰

² Die örtliche Baubehörde besteht aus drei Mitgliedern des Stadtrates. Den Vorsitz führt die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Hochbaudepartements. Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements gehört ihr von Amtes wegen an. Der Stadtrat wählt das dritte Mitglied und ein ordentliches Ersatzmitglied. Er kann ausserordentliche Ersatzmitglieder bezeichnen.¹⁰¹

Art. 50 ¹ Die dem Stadtrat obliegenden Geschäfte werden von ihm oder den einzelnen Mitgliedern als Departementsvorstehende erledigt.¹⁰²

² Der Stadtrat erlässt eine Geschäftsordnung und regelt darin die Aufgaben und Kompetenzen. Er kann einzelne Kompetenzen an untere Instanzen delegieren.¹⁰³

³ Der Stadtrat kann die Erledigung einzelner Verwaltungsbefugnisse besonders Beamtinnen und Beamten mit eigener Verantwortung übertragen, ihnen das Recht zur Verhängung von Bussen verleihen und sie zur direkten Antragstellung bei den Gerichten ermächtigen. Der Stadtrat regelt die administrative Unterstellung unter ein Departement. Den besonders Beamtinnen und Beamten mit eigener Verantwortung dürfen keine Weisungen über die materielle Erledigung einzelner Geschäfte erteilt werden.

⁴ Der Stadtrat kann den Departementsvorstehenden für die Erledigung von Geschäften Weisungen erteilen, ausgenommen die Anstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.¹⁰⁴

Art. 51 ¹ Der Stadtrat bereitet die von der Gemeinde und vom Gemeinderat zu beschliessenden Geschäfte vor; vorbehalten bleiben die Befugnisse der Schulpflege und der Schulkommissionen.¹⁰⁵

² Der Stadtrat achtet im Rahmen der Vorbereitung der Geschäfte nach Abs. 1 sowie beim Erlass von stadträtlichen Verordnungen auf die Regulierungsfolgen für KMU.¹⁰⁶

³ Der Stadtrat kann seine Anträge an den Gemeinderat bis zur Beratung im Plenum zurückziehen.

¹⁰⁰ Eingefügt durch GB vom 4. Dezember 1977.

¹⁰¹ Eingefügt durch GB vom 6. Juni 1993.

¹⁰² Fassung gemäss GB vom 6. Juni 1993.

¹⁰³ Fassung gemäss GB vom 7. April 2002.

¹⁰⁴ Fassung gemäss GB vom 6. Juni 1993.

¹⁰⁵ Fassung gemäss GB vom 26. November 2017.

¹⁰⁶ Eingefügt durch GB vom 17. Juni 2012.

⁴ Beschliesst der Gemeinderat nichts anderes, verfasst der Stadtrat die Weisung an die Stimmberechtigten.

⁵ Beschliesst der Gemeinderat nichts anderes, steht bei Rekursen gegen Beschlüsse der Gemeinde und des Gemeinderates dem Stadtrat das Recht zur Vernehmlassung zu.

Art. 52 Die Erteilung des Bürgerrechts an Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie an Ausländerinnen und Ausländer ist Sache des Stadtrates.¹⁰⁷

Art. 53 ¹ Der Stadtrat kann zu seiner Beratung Kommissionen und Fachleute bestellen.

² Er bezeichnet die städtischen Abordnungen in öffentliche und private Institutionen.

Art. 54 Der Stadtrat beschliesst aufgrund schriftlicher, begründeter Anträge der zuständigen Departementsvorsteherinnen oder Departementsvorsteher.

Art. 55 ¹ Die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident führt bei den Verhandlungen des Stadtrates den Vorsitz. Ihr bzw. ihm steht die Geschäftsleitung und die allgemeine Aufsicht über die gesamte städtische Verwaltung zu.

² Sind an einem Geschäft mehrere Departemente beteiligt, so ist eines derselben als federführend zu bezeichnen; dieses trägt die Verantwortung für die Koordination und die zeitgerechte Erledigung des Geschäftes.

Art. 56 ¹ Die Mitglieder des Stadtrates vertreten die Behörde vor dem Gemeinderat und die Stadt im Verkehr mit den kantonalen und eidgenössischen Behörden sowie nach aussen.

² Der Stadtrat kann die Vertretung einzelnen seiner Mitglieder und Beamtinnen und Beamten übertragen.

Art. 57 ¹ Die Stadtschreiberin bzw. der Stadtschreiber leitet die Stadtkanzlei, stellt Antrag in Bürgerrechtsangelegenheiten und besorgt die ihr bzw. ihm vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

² Die Rechtskonsulentin bzw. der Rechtskonsulent berät den Stadtrat in Rechtsfragen und führt die ihr bzw. ihm vom Stadtrat übertragenen Prozesse.

³ Die Stadtschreiberin bzw. der Stadtschreiber und die Rechtskonsulentin bzw. der Rechtskonsulent nehmen an den Sitzungen des Stadtrates mit beratender Stimme teil.

¹⁰⁷ Fassung gemäss GB vom 25. November 2007.

III. Die Departemente¹⁰⁸

Art. 58 ¹ Die Stadtverwaltung ist in folgende Departemente gegliedert:

1. Präsidialdepartement
2. Finanzdepartement
3. Sicherheitsdepartement¹⁰⁹
4. Gesundheits- und Umweltdepartement
5. Tiefbau- und Entsorgungsdepartement
6. Hochbaudepartement
7. Departement der Industriellen Betriebe
8. Schul- und Sportdepartement
9. Sozialdepartement.

² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements präsidiert die Schulpflege sowie die Schulkommissionen.¹¹⁰ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sozialdepartements präsidiert die Sozialbehörde.¹¹¹

Art. 59 Der Gemeinderat ist berechtigt, die Ausscheidung der Geschäftszweige unter den Departementen zu ändern, sowie neue, von der zuständigen Behörde beschlossene Aufgaben den Departementen zuzuweisen.

Art. 60 ¹ Der Stadtrat weist jedem seiner Mitglieder ein Departement zu.

² Für jede Departementsvorsteherin und jeden Departementsvorsteher werden zwei Stellvertretende aus der Mitte des Stadtrates bezeichnet.

³ In der Schulpflege besorgt eine von ihr gewählte Vizepräsidentin oder ein von ihr gewählter Vizepräsident die Stellvertretung.¹¹²

⁴ Die Stellvertretung im Vorsitz der Sozialbehörde übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Behörde.¹¹³

Art. 61 Ein Mitglied des Stadtrates ist nicht verpflichtet, länger als zwei Amtsdauern dem gleichen Departement vorzustehen.

¹⁰⁸ Bezeichnung gemäss GB vom 24. September 1995.

¹⁰⁹ Fassung gemäss GB vom 22. November 2015.

¹¹⁰ Fassung gemäss GB vom 26. November 2017.

¹¹¹ Fassung gemäss GB vom 3. März 2013.

¹¹² Fassung gemäss GB vom 26. November 2017.

¹¹³ Fassung gemäss GB vom 3. März 2013.

Art. 62¹¹⁴

Art. 63 Der Stadtrat kann seinen Mitgliedern besondere Aufgaben zuweisen.

Art. 64 Das Departement gliedert sich in Departementssekretariat und Dienstabteilungen.

Art. 65 Der Stadtrat bestimmt den Aufgabenkreis der Dienstabteilungen.

Art. 66 ¹ Anordnungen der Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher sowie von Angestellten mit Verwaltungsbefugnissen mit eigener Verantwortlichkeit (ausgenommen Stadtamtsfrauen und Stadtmänner sowie der Friedensrichterinnen und Friedensrichter) können beim Stadtrat mit stadtinternem Rekurs (Einsprache) angefochten werden. Der stadtinterne Rekurs ist schriftlich unter Angabe der Gründe einzureichen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes über den Rekurs.¹¹⁵

² Der Stadtrat entscheidet nach Vernehmlassung des betreffenden Departements und der Rechtskonsultantin oder des Rechtskonsultanten auf Antrag der Vorsteherin oder des Vorstehers eines nicht beteiligten Departements. Mitglieder, die bei der angefochtenen Anordnung mitgewirkt haben, sind nicht stimmberechtigt.¹¹⁶

³ Personalrechtliche Anordnungen der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste können beim Büro des Gemeinderates mit stadtinternem Rekurs angefochten werden. Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäss.¹¹⁷

Das Präsidialdepartement

Art. 67 Das Präsidialdepartement umfasst:¹¹⁸

- a) Wahrung der wirtschafts-, standort- und kulturpolitischen Interessen der Stadt; Wirtschafts-, Standort- und Kulturförderung
- b) Erarbeiten und Nachführen von Grundlagen und Strategien für die sozialräumliche Stadtentwicklung
- c) Pflege der Aussenbeziehungen der Stadt

¹¹⁴ Aufgehoben durch GB vom 6. Juni 1993.

¹¹⁵ Fassung gemäss GB vom 2. Dezember 2001.

¹¹⁶ Fassung gemäss GB vom 2. Dezember 2001.

¹¹⁷ Eingefügt durch GB vom 25. November 2007.

¹¹⁸ Fassung gemäss GB vom 22. November 2015.

- d) Integration der zugezogenen Bevölkerung
- e) Pflege und Förderung der Literatur, der Musik, der bildenden Künste, des Theaters, des Tanzes und des Films
- f) Betrieb von eigenen kulturellen Institutionen und Durchführung allgemeiner kultureller Aufgaben
- g) Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie von Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität in Gesellschaft und Stadtverwaltung
- h) Zivilstandswesen
- i) Bestattungswesen
- k) Personenmeldewesen
- l) Statistik
- m) Archivierung und Dokumentation
- n) Förderung der unentgeltlichen Rechtsauskunft
- o) Koordination strategisch relevanter Projekte mit departements- und verwaltungsübergreifendem Charakter.
- p) ¹¹⁹

Das Finanzdepartement

Art. 68 Das Finanzdepartement umfasst.¹²⁰

- a) Zusammenstellung des Aufgaben- und Finanzplans sowie des Voranschlags
- b) Führung der Rechnung
- c) Einschätzung und Bezug der Staats- und allgemeinen Gemeindesteuern gemäss Weisung der Finanzdirektion
- d) Einschätzung und Bezug der Grundstückgewinnsteuern
- e) Beschaffung der finanziellen Mittel und Anlage der Gelder
- f) Begutachtung der Geschäfte von finanzieller Tragweite
- g) allgemeine Organisationsfragen und Informatik
- h) Erwerb, Abgabe, Erstellen und Bewirtschaften von Liegenschaften

¹¹⁹ Aufgehoben durch GB vom 22. November 2015.

¹²⁰ Fassung gemäss GB vom 22. November 2015.

- i) Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues
- k) stadtweite Personalaufgaben
- l) Risiko- und Versicherungswesen
- m) Entwicklungshilfe im In- und Ausland sowie humanitäre Hilfe
- n) Aufsicht über privatrechtliche Stiftungen und Verwaltung von Fonds und Nachlässen.
- o) ¹²¹
- p) ¹²²

*Das Sicherheitsdepartement*¹²³

Art. 69 Das Sicherheitsdepartement umfasst:

- a) Sicherheits-, Kriminal- und Verkehrspolizei
- b) Gewerbe- und Wirtschaftspolizei
- c) Schiessplatzkontrolle
- d) Feuerpolizei
- e) Feuerwehr
- f) Zivilschutz
- g) militärisches Kontrollwesen
- h) Rettungsdienst
- i) wirtschaftliche Landesversorgung
- k) Verkehrsmanagement Strasse.

Das Gesundheits- und Umweltdepartement

Art. 70 Das Gesundheits- und Umweltdepartement umfasst:¹²⁴

- a) Gesundheitsförderung und -vorsorge
- b) sozialmedizinische Einrichtungen
- c) Spitalversorgung
- d) Alters- und Pflegeeinrichtungen
- e) Spitexversorgung

¹²¹ Aufgehoben durch GB vom 22. November 2015.

¹²² Aufgehoben durch GB vom 22. November 2015.

¹²³ Fassung gemäss GB vom 22. November 2015.

¹²⁴ Fassung gemäss GB vom 22. November 2015.

- f) Krankenversicherung
- g) Koordination und Vollzug in den Bereichen Umweltschutz und nachfrageseitige Energiepolitik, Hygiene-, Lebensmittel-, Behindertengleichstellungs- und Arbeitsrecht
- h) Betrieb öffentlicher Toiletten.
- i) ¹²⁵
- k) ¹²⁶
- l) ¹²⁷
- m) ¹²⁸
- n) ¹²⁹
- o) ¹³⁰
- p) ¹³¹
- q) ¹³²
- r) ¹³³
- s) ¹³⁴
- t) ¹³⁵
- u) ¹³⁶

Das Tiefbau- und Entsorgungsdepartement

Art. 71 Das Tiefbau- und Entsorgungsdepartement umfasst:

- a) Baukoordination¹³⁷
- b) Bau und Unterhalt von Strassen
- c) Erstellung und Unterhalt von Gewässerbauten
- d) Bau und Unterhalt von Abwasseranlagen sowie Aufsicht über die dem Gewässerschutz dienenden baulichen Ein-

¹²⁵ Aufgehoben durch GB vom 22. November 2015.

¹²⁶ Aufgehoben durch GB vom 22. November 2015.

¹²⁷ Aufgehoben durch GB vom 22. November 2015.

¹²⁸ Aufgehoben durch GB vom 22. November 2015.

¹²⁹ Aufgehoben durch GB vom 24. September 1995.

¹³⁰ Aufgehoben durch GB vom 24. September 1995.

¹³¹ Aufgehoben durch GB vom 24. September 1995.

¹³² Aufgehoben durch GB vom 22. November 2015.

¹³³ Aufgehoben durch GB vom 24. September 1995.

¹³⁴ Aufgehoben durch GB vom 22. November 2015.

¹³⁵ Aufgehoben durch GB vom 22. November 2015.

¹³⁶ Aufgehoben durch GB vom 22. November 2015.

¹³⁷ Fassung gemäss GB vom 24. September 1995.

richtungen auf öffentlichem und privatem Grund

- e) Bau und Unterhalt von Grünanlagen, Sportplätzen und Friedhöfen
- f) Aufsicht über die bauliche Nutzung des öffentlichen Grundes
- g) Vermessung
- h) Forstwirtschaft, Betreuung der Wildschonreviere und Betrieb eines Wildparks
- i) Vermeidung, ökologische Bewirtschaftung und umweltgerechte Beseitigung der Abfälle; Sammeldienste, Erstellung und Betrieb der Anlagen¹³⁸
- k) Landwirtschaft¹³⁹
- l) Versorgung mit Fernwärme¹⁴⁰
- m) Verkehrsplanung¹⁴¹
- n) Landschaftsplan und Entsorgungsplan.¹⁴²

Das Hochbaudepartement

Art. 72 Das Hochbaudepartement umfasst:¹⁴³

- a) Bereitstellen von Grundlagen für die stadträumliche Entwicklung, Erarbeiten und Nachführen des Siedlungsplans, des Plans der öffentlichen Bauten und der Nutzungs- und Quartierplanung
- b) Erstellen von Hochbauten
- c) Bereitstellen und Bewirtschaften von Liegenschaften und Infrastruktur im Verwaltungsvermögen
- d) Archäologie, Denkmalpflege und baugeschichtliche Archivierung
- e) Leitung und Koordination des baurechtlichen Bewilligungsverfahrens, Durchführung von baurechtlichen Kontrolltätigkeiten und Überprüfung der Einhaltung von sicherheitstechnischen Bestimmungen für Aufzüge, Fahrtreppen und ähnliche Einrichtungen.

¹³⁸ Eingefügt durch GB vom 24. September 1995.

¹³⁹ Eingefügt durch GB vom 24. September 1995.

¹⁴⁰ Eingefügt durch GB vom 24. September 1995.

¹⁴¹ Eingefügt durch GB vom 24. September 1995.

¹⁴² Eingefügt durch GB vom 24. September 1995.

¹⁴³ Fassung gemäss GB vom 22. November 2015.

- f) ¹⁴⁴
- g) ¹⁴⁵
- h) ¹⁴⁶
- i) ¹⁴⁷

Das Departement der Industriellen Betriebe

Art. 73 Das Departement der Industriellen Betriebe umfasst:

- a) Energiewirtschaftliche Planung
- b) Versorgung mit elektrischer Energie
- c) Bau und Unterhalt von Wasserkraftanlagen
- d) Gasversorgung
- e) Wasserversorgung
- f) Verkehrsbetriebe
- g) Telekommunikation¹⁴⁸
- h) Versorgungsplan.¹⁴⁹

Das Schul- und Sportdepartement

Art. 74 Das Schul- und Sportdepartement umfasst:

- a) Führung von Präsidial- und Kanzleigeschäften von gesamtstädtischen Schulbehörden
- b) Betreuung und Förderung des übrigen Schulwesens
- c) Schulärztlicher, Schulzahnärztlicher und Schulpsychologischer Dienst¹⁵⁰
- d) Förderung des Sports und Betrieb der Sport- und Badeanlagen¹⁵¹
- e) Förderung von Bibliotheken für Schule und Öffentlichkeit
- f) Verwaltung der Schul- und Büromaterialien¹⁵²

¹⁴⁴ Aufgehoben durch GB vom 22. November 2015.

¹⁴⁵ Aufgehoben durch GB vom 22. November 2015.

¹⁴⁶ Aufgehoben durch GB vom 22. November 2015.

¹⁴⁷ Aufgehoben durch GB vom 22. November 2015.

¹⁴⁸ Eingefügt durch GB vom 11. März 2007.

¹⁴⁹ Eingefügt durch GB vom 24. September 1995.

¹⁵⁰ Fassung gemäss GB vom 22. November 2015.

¹⁵¹ Fassung gemäss GB vom 22. November 2015.

¹⁵² Fassung gemäss GB vom 6. September 1987.

- g) Förderung der Erwachsenenbildung.¹⁵³

Das Sozialdepartement

Art. 75 Das Sozialdepartement umfasst:¹⁵⁴

- a) persönliche und wirtschaftliche Hilfe
- b) Ausrichtung von Zusatzleistungen zur AHV/IV
- c) Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzes
- d) Führung der Heime¹⁵⁵
- e) Jugend- und Familienhilfe
- f) Berufs- und Laufbahnberatung
- g) Ausrichtung von Stipendien
- h) Führung des Inspektorats, soweit nicht die Sozialbehörde zuständig ist¹⁵⁶
- i) soziale und berufliche Integration
- k) Bevorschussung und Inkasso von Unterhaltsbeiträgen
- l) Soziokultur
- m) vorschulische Kinderbetreuung
- n) Schulsozialarbeit.

IV. Sozialbehörde¹⁵⁷

Art. 76¹⁵⁸ ¹ Die Sozialbehörde setzt sich aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Sozialdepartements und acht weiteren Mitgliedern zusammen.

² (aufgehoben)

Art. 77 ¹ Der Sozialbehörde stehen zu:¹⁵⁹

- a) Erfüllung der Aufgaben, die ihr von der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung übertragen sind;
- b) Erlass ihrer Geschäftsordnung unter Vorbehalt der Geneh-

¹⁵³ Fassung gemäss GB vom 22. November 2015.

¹⁵⁴ Fassung gemäss GB vom 22. November 2015.

¹⁵⁵ Fassung gemäss GB vom 29. November 2009.

¹⁵⁶ Fassung gemäss GB vom 29. November 2009.

¹⁵⁷ Fassung gemäss GB vom 3. März 2013.

¹⁵⁸ Fassung gemäss GB vom 29. November 2009.

¹⁵⁹ Fassung gemäss GB vom 29. November 2009.

mung durch den Gemeinderat;

- c) Erlass von Richtlinien zur Gewährleistung der persönlichen Hilfe und Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe im Rahmen der ihr durch die kantonale Sozialhilfegesetzgebung übertragenen Obliegenheiten;
- d) Bewilligung und Erteilung der Ermittlungsaufträge an und die Aufsicht über das Inspektorat.

² Die Sozialbehörde kann einzelne Geschäfte einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern in eigener Verantwortung übertragen.

Art. 77^{bis}¹⁶⁰ ¹ Die Sozialbehörde überträgt in einem Reglement die selbstständige Besorgung bestimmter Aufgaben im Sozialhilfereich und die damit verbundenen Verfügungsbefugnisse an Angestellte des Sozialdepartements mit eigener Verantwortung. Sie kann Ausnahmefälle von grundsätzlicher Bedeutung davon ausnehmen.

² Gegen deren Anordnungen kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung stadtinterner Rekurs (Einsprache) bei der Sozialbehörde erhoben werden. Der Rekurs an den Stadtrat ist ausgeschlossen.

³ Für das Verfahren gelten die Vorschriften des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes über den Rekurs.

Art. 78¹⁶¹

Art. 79¹⁶²

V. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde¹⁶³

Art. 79^{bis}¹⁶⁴ ¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erfüllt die Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz im Rahmen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.

² Die Behördenmitglieder sind bei ihren Entscheiden an keine Weisungen gebunden.

¹⁶⁰ Eingefügt durch GB vom 29. November 2009.

¹⁶¹ Aufgehoben durch GB vom 3. März 2013.

¹⁶² Aufgehoben durch GB vom 3. März 2013.

¹⁶³ Fassung gemäss GB vom 3. März 2013.

¹⁶⁴ Fassung gemäss GB vom 3. März 2013.

Schule und Schulbehörden¹⁶⁵

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 80¹ Die Schulbehörden fördern ein zeitgemässes und leistungsfähiges Schulwesen.

² Der Gemeinderat kann Aufgaben und Organisation näher umschreiben; er erlässt Vorschriften über die Elternmitwirkung und regelt die Entschädigung der Mitglieder der Schulbehörden.¹⁶⁶

³ Die Art. 45, 45^{bis} und 47 kommen sinngemäss zur Anwendung.¹⁶⁷

Art. 80^{bis} Das Schulwesen umfasst:¹⁶⁸

- a) obligatorische Volksschule gemäss kantonalem Recht sowie gemeindeeigene Angebote zur Erfüllung oder Ergänzung der Volksschulpflicht
- b) Einrichtungen zur freiwilligen Betreuung und Verpflegung von Volksschülerinnen und Volksschülern
- c) Fachschule Viventa (Berufsvorbereitung, Integration, Erwachsenen- und Berufsbildung), Musikschule Konservatorium Zürich und weitere gemeindeeigene Schulen mit besonderen Aufgaben.

Art. 80^{ter}¹ Der Gemeinderat bestimmt die von der Stadt zu führenden gemeindeeigenen Schulen, er kann insbesondere neue Schulen gründen und bestehende Schulen zusammenlegen.

² Ausgabenbeschlüsse für die gemeindeeigenen Schulen und die weiteren gemeindeeigenen Angebote gemäss Art. 80^{bis} fallen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums in die abschliessende Zuständigkeit des Gemeinderates.¹⁶⁹

Art. 80^{quater} Schulbehörden sind:¹⁷⁰

- a) die Kreisschulbehörden¹⁷¹
- b) die Schulpflege¹⁷²
- c) die Schulkommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen.

¹⁶⁵ Die Bestimmungen über Schule und Schulbehörden sind gemäss GB vom 6. September 1987 unter eigenem Titel in den Art. 80-108 neu gefasst worden.

¹⁶⁶ Fassung gemäss GB vom 5. Juni 2005.

¹⁶⁷ Fassung gemäss GB vom 5. Juni 2005.

¹⁶⁸ Fassung gemäss GB vom 22. November 2015.

¹⁶⁹ Eingefügt gemäss GB vom 5. Juni 2005.

¹⁷⁰ Eingefügt gemäss GB vom 5. Juni 2005.

¹⁷¹ Fassung gemäss GB vom 26. November 2017.

¹⁷² Fassung gemäss GB vom 26. November 2017.

Art. 80^{quiquies} Den obligatorischen Volksschulen mit ihren Betreuungseinrichtungen und den gemeindeeigenen Schulen stehen Schulleitungen vor. Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Organisation und die Aufgaben der Schulleitungen; dabei kann er ihnen die selbstständige Besorgung bestimmter Aufgaben und die damit verbundenen Verfügungs- und Ausgabenbefugnisse übertragen. Im Weiteren erlässt der Gemeinderat Bestimmungen über die Entschädigung und die Entlastung sowie über die Ausbildung der Schulleitungen und die Fortbildung der Schulteams.¹⁷³

Art. 81¹⁷⁴ ¹ Die Schulbehörden erlassen ihre Geschäftsordnungen unter Vorbehalt von Vorschriften des Gemeinderates gemäss Art. 80 Abs. 2 und Art. 83 Abs. 2. Für die Kreisschulbehörden und die Schulpflege setzt der Gemeinderat eine Rahmenordnung fest.

² Die Schulbehörden können im Rahmen des übergeordneten Rechts Ausschüsse und beratende Kommissionen einsetzen sowie Aufgaben der Präsidentin oder dem Präsidenten oder einzelnen Mitgliedern und Gemeindeangestellten zur selbstständigen Erledigung übertragen.

Art. 82 ¹ Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements bezeichnet die Sekretärinnen und Sekretäre der gesamtstädtischen Schulbehörden.

² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements lässt sich regelmässig über den Geschäftsgang der Schulbehörden informieren. Sie oder er kann an den Sitzungen sämtlicher Schulbehörden teilnehmen oder sich vertreten lassen, deren Protokolle einsehen und Berichte anfordern. Sie oder er ist befugt, an Stelle der Kreisschulbehörden zu handeln, wenn diese ihre Pflichten zum Vollzug der Gesetze nicht erfüllen.¹⁷⁵

Art. 83 ¹ Die Lehrpersonen unter Einschluss des Betreuungspersonals sowie die Schulleitungen sind je in öffentlichrechtlichen Organisationen (Konventen) zusammengeschlossen.

² Der Gemeinderat regelt Aufgaben und Organisation.¹⁷⁶

³ Vertretungen der Lehrpersonen und der Schulleitungen haben in den Sitzungen der Schulbehörden beratende Stimme.

Art. 84 ¹ Die Konvente begutachten die ihnen von den Schulbehörden unterbreiteten Geschäfte; sie können die Behandlung

¹⁷³ Fassung gemäss GB vom 22. November 2015.

¹⁷⁴ Fassung gemäss GB vom 26. November 2017.

¹⁷⁵ Fassung gemäss GB vom 26. November 2017.

¹⁷⁶ Geändert durch GB vom 5. Juni 2005.

weiterer Geschäfte beantragen.

² Sie sind zu allen wesentlichen Vorlagen aus ihrem Schulbereich anzuhören, soweit dies wegen zeitlicher Dringlichkeit nicht ausgeschlossen ist.

Art. 85¹⁷⁷ ¹ Die Ausgabenbefugnis der Schulpflege und der Schulkommission entspricht bei einmaligen Ausgaben derjenigen der Departementsvorstehenden, bei wiederkehrenden Ausgaben derjenigen des Stadtrates.

² Schulpflege und Schulkommissionen bewilligen gebundene Ausgaben im Rahmen der Voranschlagskredite.

³ Die Schulpflege überträgt den Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden im Rahmen ihrer Ausgabenkompetenz Ausgabenbefugnisse für die Belange ihres Schulkreises.

II. Schulpflege und Kreisschulbehörden¹⁷⁸

Art. 86¹⁷⁹

Art. 87¹⁸⁰

Art. 88¹⁸¹

Art. 88^{bis}¹⁸²

Art. 89¹⁸³ ¹ Für jeden Schulkreis wird eine Kreisschulbehörde bestellt.

² Die Kreisschulbehörden bestehen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kreisschulbehörde (Vorsitz) und 24 weiteren Mitgliedern.

³ Der Gemeinderat regelt die Vertretung der Lehrpersonen und der Schulleitungen an den Sitzungen der Kreisschulbehörden.

Art. 90¹⁸⁴

Art. 91¹⁸⁵ ¹ Die Kreisschulbehörden leiten und beaufsichtigen das Schulwesen ihres Schulkreises, soweit dafür nicht ein ande-

¹⁷⁷ Fassung gemäss GB vom 26. November 2017.

¹⁷⁸ Fassung gemäss GB vom 26. November 2017.

¹⁷⁹ Aufgehoben durch GB vom 5. Juni 2005.

¹⁸⁰ Aufgehoben durch GB vom 5. Juni 2005.

¹⁸¹ Aufgehoben durch GB vom 5. Juni 2005.

¹⁸² Aufgehoben durch GB vom 5. Juni 2005.

¹⁸³ Fassung gemäss GB vom 26. November 2017.

¹⁸⁴ Aufgehoben durch GB vom 5. Juni 2005.

¹⁸⁵ Fassung gemäss GB vom 26. November 2017.

res Organ zuständig ist.

² Den Kreisschulbehörden obliegen insbesondere:

- a) Anstellung und Entlassung der Schulleitungen ihres Schulkreises nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und der Vorschriften des Gemeinderates
- b) Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und weiterer an den Schulen ihres Schulkreises tätigen Mitarbeitenden auf Antrag der Schulleitung nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und der Vorschriften des Gemeinderates
- c) Zuteilung der von ihr angestellten Personen gemäss lit. a und b zu den Schulen ihres Schulkreises
- d) Aufsicht über die von ihr angestellten Personen gemäss lit. a und b sowie deren Beurteilung
- e) Genehmigung der Beschlüsse der Schulen wie Leitbild und Schulprogramm nach Massgabe der Vorschriften des Gemeinderates
- f) Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen
- g) Bewilligung der Benutzung von Schulräumen und Schulanlagen während der Schulzeiten nach Massgabe der Vorschriften des Gemeinderates.

³ Die Kreisschulbehörden können bei der Schulpflege Geschäfte zur Behandlung anregen und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde ist verpflichtet, von der Kreisschulbehörde beschlossene Anträge an die Schulpflege weiterzuleiten. Sie oder er orientiert die Kreisschulbehörde regelmässig über die Beschlüsse der Schulpflege, die von gesamtstädtischer Bedeutung sind oder die Kreisschulbehörde unmittelbar betreffen.

Art. 92 Gegen Beschlüsse der Kreisschulbehörden kann bei der Bildungsdirektion oder beim Bezirksrat gemäss kantonalem Recht Rekurs eingelegt werden. Ein Weiterzug an die Schulpflege ist ausgeschlossen.¹⁸⁶

Art. 93 ¹ Die Schulpflege besteht aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Schul- und Sportdepartements als Schulpräsidentin oder Schulpräsident (Vorsitz) und den Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden.¹⁸⁷

² Sie wählt die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

¹⁸⁶ Fassung gemäss GB vom 26. November 2017.

¹⁸⁷ Fassung gemäss GB vom 26. November 2017.

³ An den Sitzungen nehmen die Präsidentin oder der Präsident des Stadtkonvents der Lehrpersonen und die Präsidentin oder der Präsident des Stadtkonvents der Schulleitungen oder deren Stellvertretung mit beratender Stimme teil.¹⁸⁸

Art. 94 ¹ Die Schulpflege ist die gesamtschulische Schulbehörde, soweit nicht Schulkommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen zuständig sind. Sie sorgt für die einheitliche und gerechte Anwendung der kantonalen und städtischen Vorschriften in den Schulkreisen und erstellt eine gesamtschulische Schulplanung.¹⁸⁹

² Die Schulpflege erfüllt in eigener Kompetenz folgende Aufgaben:¹⁹⁰

- a) Koordination der Tätigkeiten der Kreisschulbehörden¹⁹¹
- b) Erlass von Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen über das Volksschul- und Betreuungswesen im Rahmen des kantonalen Rechts und der Erlasse des Gemeinderats¹⁹²
- c) Beschlussfassung über Schulversuche, soweit sie ihre Ausgabenkompetenzen nicht übersteigt
- d) Erstattung des Geschäftsberichts über die Volksschule zuhanden des Gemeinderats¹⁹³
- e) gesamtschulische Vernehmlassungen und Stellungnahmen in Schulsachen zuhanden der kantonalen Oberbehörden
- f) Beaufsichtigung der vom Schul- und Sportdepartement geführten Sonderschulen und weiteren gesamtschulischen sonderpädagogischen Angebote, Förderung von deren Qualität und Sicherstellung der Zusammenarbeit mit der Regelschule.¹⁹⁴

Art. 95 ¹ Die Schulpflege stellt beim Stadtrat, gegebenenfalls zuhanden von Gemeinderat und Gemeinde, Antrag über:¹⁹⁵

- a) Finanzplan, Voranschlag, Jahresrechnung
- b) Stellenbegehren
- c) Berichte, Anträge und Antworten zu Initiativen und Vorstössen im Gemeinderat

¹⁸⁸ Geändert durch GB vom 5. Juni 2005.

¹⁸⁹ Fassung gemäss GB vom 26. November 2017.

¹⁹⁰ Fassung gemäss GB vom 26. November 2017.

¹⁹¹ Fassung gemäss GB vom 26. November 2017.

¹⁹² Fassung gemäss GB vom 22. November 2015.

¹⁹³ Fassung gemäss GB vom 22. November 2015.

¹⁹⁴ Fassung gemäss GB vom 26. November 2017.

¹⁹⁵ Fassung gemäss GB vom 26. November 2017.

- d) Bau, Erwerb und Abtretung von Schulbauten und -anlagen sowie gesamtstädtische Schulraumplanung
- e) Erlass von Vorschriften über das Volksschul- und Betreuungswesen, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder des Stadtrats fallen, insbesondere der Vorschriften über die Anstellung und Besoldung der Lehrpersonen und der Schulleitungen;¹⁹⁶
- f) Beschlüsse, die neue Ausgaben bedingen, welche ihre Zuständigkeit übersteigen.

Art. 96¹⁹⁷

Art. 97¹⁹⁸

Art. 98¹⁹⁹

Art. 99²⁰⁰

Art. 100 Die Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien für die Volksschule gemäss Art. 80^{bis} lit. a werden unentgeltlich abgegeben.²⁰¹

III. Schulkommissionen mit selbstständigen Befugnissen

Art. 101 Es bestehen folgende zwei Schulkommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen:²⁰²

1. Schulkommission für die Fachschule Viventa (Berufsvorbereitung, Integration, Erwachsenen- und Berufsbildung)
2. Schulkommission Musikschule Konservatorium Zürich
- 3.²⁰³

Art. 102 ¹ Den Schulkommissionen gehören die Vorsteherin oder der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements als Präsidentin oder Präsident und je 17 weitere Mitglieder an. Diese 17 Mitglieder, einschliesslich einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten, werden vom Gemeinderat gewählt.

¹⁹⁶ Fassung gemäss GB vom 26. November 2017.

¹⁹⁷ Aufgehoben durch GB vom 5. Juni 2005.

¹⁹⁸ Aufgehoben durch GB vom 5. Juni 2005.

¹⁹⁹ Aufgehoben durch GB vom 5. Juni 2005.

²⁰⁰ Aufgehoben durch GB vom 5. Juni 2005.

²⁰¹ Fassung gemäss GB vom 22. November 2015.

²⁰² Fassung gemäss GB vom 26. November 2017.

²⁰³ Aufgehoben durch GB vom 26. November 2017.

² Die Rektorin oder der Rektor, soweit eine solche oder ein solcher der Schule vorsteht, die Schulleiterinnen und Schulleiter, die Präsidentinnen und Präsidenten des Lehrerkonvents sowie eine Vertretung der Lehrerschaft der Volksschule nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der für sie zuständigen Schulkommission teil.²⁰⁴

Art. 103 ¹ Den Schulkommissionen stehen zu.²⁰⁵

- a) Aufsicht über die unterstellten Schulen, Förderung von deren Qualität und Sicherung der Zusammenarbeit mit der Volksschule und deren Behörden
- b) Erlass der Reglemente, Lehrpläne, Ausbildungskonzepte und von weiteren Vorschriften im Rahmen der Bestimmungen des Gemeinderates
- c) Erstattung des Geschäftsberichtes an den Gemeinderat
- d) Anstellung der Rektorin, des Rektors oder der Schulleitungen, deren Stellvertretung und weiterer Lehrpersonen mit Leitungsaufgaben im Rahmen der Bestimmungen des Gemeinderates
- e) Beschlüsse über die Durchführung von Schulversuchen, soweit sie die Ausgabenkompetenz der Schulkommission nicht übersteigen.

Art. 104 Die Schulkommissionen stellen beim Stadtrat, gegebenenfalls zuhanden von Gemeinderat und Gemeinde, Antrag über.²⁰⁶

- a) Finanzplan, Voranschlag und Jahresrechnung
- b) Berichte, Anträge und Antworten zu Initiativen und Vorstößen im Gemeinderat
- c) Erlass von allgemeinen Vorschriften, soweit diese in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder Stadtrates fallen, insbesondere über die Anstellung und Besoldung der Lehrpersonen und Schulleitungen sowie die Erhebung von Schul- und Kursgeldern
- d) Schaffung neuer Stellen für Lehrpersonen
- e) Bau, Erwerb und Abtretung von Schulbauten und Schulräumen sowie anderer Gebäude für die Zwecke der Schule

²⁰⁴ Geändert durch GB vom 5. Juni 2005.

²⁰⁵ Geändert durch GB vom 5. Juni 2005.

²⁰⁶ Geändert durch GB vom 5. Juni 2005.

- f) andere Beschlüsse, die neue Ausgaben bedingen, welche die Zuständigkeit der Schulkommission übersteigen.

Art. 105²⁰⁷

Art. 106²⁰⁸

Art. 107²⁰⁹

Art. 108²¹⁰

Die Stadtammann- (Betreibungs-) und Friedensrichterämter²¹¹

Art. 109¹ Die Stadt trägt die Kosten für die Stadtammann- (Betreibungs-) und Friedensrichterämter.

² Die Stadtamtsfrauen und Stadtammänner (Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamte) und die Friedensrichterinnen und Friedensrichter unterbreiten dem Stadtrat Voranschlag und Rechnung.

Art. 110 Die Stadtamtsfrauen und Stadtammänner (Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamte) und die Friedensrichterinnen und Friedensrichter ernennen ihre Arbeitnehmenden selbst. Das Dienstverhältnis richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften für die städtischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Art. 111 Die Stadtamtsfrauen und Stadtammänner (Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamte) führen neben den ihnen durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben die freiwilligen Versteigerungen durch.

Das Arbeitsverhältnis der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer²¹²

Art. 112 Das Arbeitsverhältnis der städtischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist öffentlich-rechtlich.²¹³

²⁰⁷ Aufgehoben durch GB vom 5. Juni 2005.

²⁰⁸ Aufgehoben durch GB vom 5. Juni 2005.

²⁰⁹ Aufgehoben durch GB vom 5. Juni 2005.

²¹⁰ Aufgehoben durch GB vom 5. Juni 2005.

²¹¹ Die ehemaligen Art. 99-101 sind gemäss GB vom 6. September 1987 zu Art. 109-111 geworden.

²¹² Umbenannt durch GB vom 2. Dezember 2001.

²¹³ Fassung gemäss GB vom 2. Dezember 2001.

Art. 113 ¹ Das Arbeitsverhältnis wird vom Gemeinderat in Verordnungen geregelt. Der Stadtrat erlässt die Vollzugsbestimmungen und regelt die Kompetenzen der Dienstchefinnen und Dienstchefs sowie der Departementssekretärinnen und Departementssekretäre für personalrechtliche Anordnungen.

² Die Verordnungen des Gemeinderates umfassen die Grundsätze der Personalpolitik sowie Bestimmungen über die Begründung, Dauer und Beendigung der Arbeitsverhältnisse, über Versetzungen, vorsorgliche Massnahmen, Verweise, den Rechtsschutz und den Datenschutz. Sie regeln ausserdem die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, insbesondere den Anspruch auf Lohn, Ferien und Urlaub, die Entschädigung bei unverschuldeter Entlassung sowie die Mitwirkungsrechte.

³ Der Gemeinderat kann bestimmen, dass die Löhne der von der Stadt entlöhnten Lehrkräfte der Volksschule den jeweils geltenden kantonalen Ansätzen entsprechen oder in einem festen prozentualen Verhältnis zu ihnen stehen.²¹⁴

Art. 114²¹⁵ Zur Gewinnung oder Erhaltung tüchtiger Kräfte, die ein besonders verantwortungsvolles Arbeitsgebiet betreuen und nicht vom Volk gewählt werden, kann der Stadtrat Zuschläge zur Besoldung bis auf einen Fünftel, der Gemeinderat bis auf einen Drittel des Höchstbetrages gewähren.

Art. 115²¹⁶ Staatsbeiträge an Löhne fallen in die Stadtkasse.

Art. 116²¹⁷ ¹ Die berufliche Vorsorge des Personals und der Behördenmitglieder erfolgt durch die von der Stadt errichtete öffentlich-rechtliche Vorsorgestiftung. Sie soll für die Versicherten zu einem angemessenen Schutz gegen die wirtschaftlichen Nachteile von Alter, Invalidität und Tod führen.

² Der Gemeinderat erlässt die Stiftungsurkunde und beschliesst über allfällige spätere Änderungen im Rahmen des übergeordneten Rechts. Er legt aufgrund eines Vorschlags der Vorsorgestiftung die Beiträge der Stadt und der städtischen Versicherten fest.

³ Der Stadtrat wählt die städtischen Arbeitgebervertretungen im Stiftungsrat der Vorsorgestiftung. Er ist befugt, die Versicherung einzelner Personalgruppen und Behördenmitglieder bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung zu bewilligen.

²¹⁴ Fassung gemäss GB vom 2. Dezember 2001.

²¹⁵ Bisheriger Art. 116 wird zu Art. 114 gemäss GB vom 5. Juni 2005.

²¹⁶ Bisheriger Art. 117 wird zu Art. 115 gemäss GB vom 5. Juni 2005.

²¹⁷ Bisheriger Art. 118 Abs. 1-3 wird zu Art. 116 gemäss GB vom 5. Juni 2005.

Öffentlich-rechtliche Anstalten

Art. 117²¹⁸ Die Stadt führt eine Unfallversicherung in Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der Gemeinderat regelt die Grundzüge der Organisation. Im Übrigen erlässt der Stadtrat die massgebenden Bestimmungen.

Art. 118²¹⁹ ¹ Die Stadt führt eine Asyl-Organisation Zürich (AOZ) in Form einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Die AOZ nimmt die Aufgaben im Asylbereich wahr, zu denen die Stadt Zürich kraft übergeordneten Rechts verpflichtet ist. Ebenso erfüllt sie Aufgaben im Rahmen von Leistungsvereinbarungen mit Dritten. Sie leistet Betreuung für anerkannte Flüchtlinge und erbringt Dienstleistungen im Bereich der Integration. Die für die Stadt Zürich erbrachten Leistungen werden mittels Steuern, die Leistungen für Dritte nach dem Verursacherprinzip finanziert.

³ Der Gemeinderat regelt die Grundzüge der Organisation und übt die Oberaufsicht aus.

⁴ Die obersten Organe der AOZ sind der Verwaltungsrat, die Direktion und die Kontrollstelle. Der Verwaltungsrat ist unter der Aufsicht des Stadtrates für die strategische Führung der AOZ zuständig. Er erlässt mit Genehmigung des Stadtrates die erforderlichen Reglemente und ist verwaltungsinterne Rekursinstanz. Die Direktion ist für die operative Führung der AOZ zuständig.

⁵ Die Arbeitsverhältnisse des Personals sind öffentlich-rechtlich und richten sich nach den Bestimmungen des Personalrechts der Stadt Zürich. Die AOZ kann mit Genehmigung des Stadtrates hinsichtlich des Lohnes, der Arbeitszeit, der Ferien sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses abweichende Bestimmungen festlegen, soweit es aus betrieblichen Gründen erforderlich ist. Die AOZ kann mit Genehmigung des Stadtrates mit den Personalverbänden Gesamtarbeitsverträge abschliessen.

Art. 119²²⁰ ¹ Unter dem Namen Kongresshaus-Stiftung Zürich besteht eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Zweck der Stiftung ist die Bereitstellung und der Betrieb eines Kongress- und Konzertgebäudes am General-Guisan-Quai. Die Stiftung kann den Betrieb des Gebäudes ganz oder teilweise vertraglich an Dritte übertragen. Die Stiftung verfolgt keine Gewinnabsicht.

²¹⁸ Bisheriger Art. 118 Abs. 4 wird zu Art. 117 gemäss GB vom 5. Juni 2005.

²¹⁹ Eingefügt durch GB vom 5. Juni 2005.

²²⁰ Fassung gemäss GB vom 5. Juni 2016.

³ Die Stiftung erhält von der Stadt:

- a) ein unverzinsliches Dotationskapital; und
- b) gegebenenfalls einen Betriebsbeitrag.

⁴ Sie übernimmt das Vermögen der 1937 errichteten privatrechtlichen Kongresshaus-Stiftung Zürich, einschliesslich des bestehenden Baurechtsvertrags mit der Stadt.

⁵ Sie finanziert die Bereitstellung und den Betrieb durch Entgelte der Nutzenden des Kongressgebäudes und der Tonhalle, damit die Kosten für den langfristigen Erhalt des Gebäudes möglichst gedeckt werden.

⁶ Die obersten Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Prüfstelle.

⁷ Der Stiftungsrat kann Reglemente erlassen.

⁸ Er untersteht der allgemeinen Aufsicht des Stadtrats.

⁹ Der Gemeinderat regelt die Grundzüge der Organisation der Stiftung und übt die Oberaufsicht über diese aus.

Inkraftsetzung²²¹

Art. 120 ¹ Die Gemeindeordnung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat durch Beschluss des Stadtrates in Kraft.

² Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 15. Januar 1933.

Art. 121 Die bisherigen Erlasse des Gemeinderates und des Stadtrates bleiben, soweit sie mit der neuen Gemeindeordnung nicht im Widerspruch stehen, bis zu ihrer Abänderung oder Aufhebung in Kraft.

Angenommen in der Gemeindeabstimmung mit 79 720 Ja gegen 12 024 Nein.

Genehmigt vom Regierungsrat am 23. Juli 1970 und 1. April 1971 (Art. 97 Abs. 1, heute Art. 78 Abs. 1).

Übergangsbestimmungen²²²

Art. 122 Für die Reduktion des CO₂-Ausstosses auf eine Tonne pro Einwohnerin oder Einwohner und Jahr setzt die Gemeinde das Jahr 2050 als Ziel.

²²¹ Die ehemaligen Art. 110 und 111 sind gemäss GB vom 6. September 1987 zu Art. 120 und 121 geworden.

²²² Eingefügt durch GB vom 30. November 2008.

Art. 123²²³ Für das Erreichen von einem Drittel des Mietwohnungsbestandes im Eigentum von gemeinnützigen Wohnbauträgerinnen oder Wohnbauträgern setzt die Gemeinde das Jahr 2050 als Ziel.

Art. 124²²⁴ Der prozentuale Anteil des öV, Fuss- und Veloverkehrs am gesamten Verkehrsaufkommen in der Stadt Zürich soll bis zehn Jahre nach Inkrafttreten von Art. 2^{quinquies} (neu) um mindestens 10 Prozentpunkte erhöht werden; massgebend sind dabei die zurückgelegten Wege auf Stadtgebiet bezüglich des Gesamtverkehrs. Die Stadt Zürich trifft dazu die notwendigen Massnahmen und veröffentlicht jährlich einen Zwischenbericht.

Art. 125²²⁵ ¹ Die Beteiligung der Gemeinde an Atomkraftwerken sowie der Bezug von Atomstrom sind längstens bis zum Jahr 2034 zulässig.

² Der Stadtrat wird ermächtigt, die bestehenden Beteiligungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) an der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG (KKG) und an der Aktiengesellschaft für Kernenergiebeteiligungen Luzern (AKEB) zu verkaufen.

²²³ Eingefügt durch GB vom 27. November 2011.

²²⁴ Eingefügt durch GB vom 4. September 2011.

²²⁵ Fassung gemäss GB vom 5. Juni 2016

Vom Stadtrat auf **1. Januar 1971** in Kraft gesetzt (Beschluss Nr. 2974 vom 17. September 1970).

Gemeindebeschluss vom	genehmigt am	in Kraft seit
4. März 1973	25. Juli 1973	25. Juli 1973
20. Mai 1973	25. Juli 1973	25. Juli 1973
13. Juni 1976	4. August 1976	4. August 1976
25. September 1977	2. November 1977	2. November 1977
4. Dezember 1977	1. Februar 1978	1. Februar 1978
6. September 1987	27. April 1988	4. Mai 1988
12. Juni 1988	21. September 1988	21. September 1988
25. September 1988 (Art. 15)	21. Dezember 1988	21. Dezember 1988
25. September 1988 (Art. 37)	21. Dezember 1988	21. Dezember 1988
25. September 1988 (übrige)	21. Dezember 1988	1. Februar 1989
24. September 1989	29. November 1989	29. November 1989
2. Dezember 1990	20. Februar 1991	20. Februar 1991
8. Dezember 1991	29. Januar 1992	29. Januar 1992
21. Juni 1992	28. Oktober 1992	28. Oktober 1992
27. September 1992	23. Dezember 1992	23. Dezember 1992
6. Juni 1993	14. Juli 1993	14. Juli 1993
26. September 1993	26. Januar 1994	26. Januar 1994
12. Juni 1994	3. August 1994	3. August 1994
25. Juni 1995	14. Mai 1997	14. Mai 1997
24. September 1995	6. Dezember 1995	1. Februar 1996
26. November 1995	18. Dezember 1996	1. Januar 1997
10. März 1996	18. Dezember 1996	1. Januar 1997
8. Juni 1997	3. September 1997	3. September 1997
28. September 1997 (Art. 37 ^{bis})	15. April 1998	15. April 1998
28. September 1997 (Art. 43 ^{bis})	18. April 2001	1. Juli 2001
23. November 1997	15. April 1998	15. April 1998
15. März 1998	4. November 1998	4. November 1998
29. November 1998	8. März 2000	8. März 2000
2. Dezember 2001	15. Mai 2002	1. Juli 2002
7. April 2002	11. September 2002	11. September 2002
2. Juni 2002	18. Dezember 2002	1. Januar 2003
8. Februar 2004	23. Juni 2004	Beginn Schuljahr 2005/06
26. September 2004	16. März 2005	1. Juli 2005
5. Juni 2005 (Asyl-Organisation)	7. September 2005	7. September 2005
5. Juni 2005 (Art. 2 ^{bis})	2. November 2005	1. Januar 2006
5. Juni 2005 (Schulbehörden)	23. November 2005	Beginn Schuljahr 2006/07

Gemeindebeschluss vom	genehmigt am	in Kraft seit
27. November 2005	8. März 2006	1. April 2006
11. März 2007	18. Juli 2007	18. Juli 2007
25. November 2007 (Bürgerrecht)	6. Februar 2008	1. März 2008
25. November 2007 (Parlaments- dienste, Finanzverordnung, Personalrecht)	13. Februar 2008	1. März 2008
30. November 2008	21. Oktober 2009	1. Januar 2010
29. November 2009	14. April 2009	10. Juni 2010
13. Juni 2010 (Stadtküche)	18. August 2010	1. Januar 2011
26. September 2010	12. Januar 2011	1. Januar 2012
4. September 2011	24. Oktober 2012	24. Oktober 2012
27. November 2011	28. März 2012	1. August 2012
17. Juni 2012	21. November 2012	1. Januar 2013
3. März 2013	10. Juli 2013	1. Oktober 2013
24. November 2013	30. April 2014	7. Mai 2014
22. November 2015	31. Mai 2016	1. Oktober 2016
5. Juni 2016 (Kongresshaus-Stiftung)	24. August 2016	1. Oktober 2016
5. Juni 2016 (Ausstieg Kernenergie)	24. August 2016	1. Januar 2017
13. Juni 2010	27. Oktober 2010	1. Januar 2017
21. Mai 2017	20. Dezember 2017	1. März 2018
26. November 2017 (Art. 2 ^{ter})	16. Mai 2018	1. August 2018
26. November 2017 (Schulbehörden)	27. Juni 2018	1. August 2018

Informelle Änderungen der Gemeindeordnung, Zusammenstellung der entsprechenden Gemeindebe- schlüsse²²⁶

1. Beiträge an Kinderkrippen, Mütter-, Säuglings- und Kleinkinderheime sowie an Mütterschulen

(Gemeindebeschluss vom 9. Dezember 1956)

«Die Stadt unterstützt die auf privater gemeinnütziger Grundlage in Zürich geführten Kinderkrippen, Mütter-, Säuglings- und Kleinkinderheime sowie die Mütterschulen mit einmaligen Beiträgen zur Durchführung von Bauvorhaben sowie mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen an den Betriebsausfall, sofern die zu unterstützenden Einrichtungen einem Bedürfnis entsprechen und der Stadt eine Aufgabe abgenommen wird. Die Beiträge werden vom Gemeinderat festgesetzt.»

2. Beiträge an die Stiftung Pro Juventute für den Betrieb der Freizeitanlagen²²⁷

3. Beiträge an Spitäler, Heime für Chronischkranke und Schwesternschulen

(Gemeindebeschluss vom 8. Dezember 1963)

«Die Stadt kann auf gemeinnütziger Grundlage betriebene Spitäler und Heime für Chronischkranke mit allgemeinen Abteilungen, die der Stadt eine Aufgabe abnehmen, sowie Schulen für Krankenpflege mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen an den Betriebsausfall unterstützen. Die Beiträge werden vom Gemeinderat festgesetzt.»

4. Leistungen zur Integration Jugendlicher ins Erwerbs- leben als Teil der freiwilligen Jugendhilfe im Sinne von Art. 75 lit. e der Gemeindeordnung²²⁸

5. Organisation und Finanzierung der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege in der Stadt Zürich (Spitex-Leitbild)

(Gemeindebeschluss vom 25. September 1988)

«1. Die Stadt Zürich sorgt für die Sicherstellung der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege. Sie kann die Erfüllung dieser Aufgabe ganz oder teilweise an private Organisationen übertragen.

2. Der Stadtrat setzt ein Spitex-Leitbild für die Stadt Zürich fest.

²²⁶ Genehmigt vom Regierungsrat am 14. Juni 1995; Ziffern 1–7.

²²⁷ Aufgehoben durch GB vom 13. Juni 1999.

²²⁸ Aufgehoben durch GB vom 13. Juni 2010.

3. An die Organisationen der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege im Sinne des Spitex-Leitbildes werden mit Wirkung ab 1. Januar 1989 jährliche, vom Gemeinderat festzusetzende Betriebs- und Investitionskostenbeiträge ausgerichtet.»

6. Beschäftigung und berufliche Eingliederung von Erwerbsbehinderten²²⁹

7. Übernahme der Mütter- und Väterberatung (bisher Mütterberatung) in den Aufgabenbereich des Sozialamtes (Jugendamt)

(Gemeindebeschluss vom 6. Dezember 1992)

«Das Sozialamt übernimmt die Aufgabe der Mütter- und Väterberatung (bisher Mütterberatung) in Zürich. Die dafür erforderlichen Mittel werden vom Gemeinderat jeweils mit dem Voranschlag festgesetzt.»

8. Tagesmütter-Verein Zürich, Neuregelung der Subventionierung

(Gemeindebeschluss vom 24. September 1995)

«Dem Tagesmütter-Verein Zürich werden für die tage- oder stundenweise ausserfamiliäre Betreuung von Kindern aus der Stadt Zürich Betriebsbeiträge im Rahmen des vom Gemeinderat im Voranschlag bewilligten Kredites gewährt, für 1995 solche von maximal Fr. 950 000. Der Stadtrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen und legt den Basissatz pro vereinbarte Zeiteinheit fest.»

9. Einrichtungen (Polikliniken) für die betäubungsmittelgestützte Behandlung drogenabhängiger Menschen

(Gemeindebeschluss vom 29. November 1998²³⁰)

«Die Stadt Zürich oder von ihr beauftragte private Trägerschaften führen gemäss Bundes- und kantonalem Recht, befristet bis 31. Dezember 2004, Einrichtungen (Polikliniken) zur betäubungsmittelgestützten Behandlung schwer drogenabhängiger Menschen. Die Mittel werden im erforderlichen Umfang vom Gemeinderat mit dem Voranschlag festgesetzt. Die Führung der Einrichtungen erfolgt auf der Basis klar umschriebener Leistungsaufträge des Stadtrates.»

²²⁹ Aufgehoben durch GB vom 13. Juni 2010.

²³⁰ Genehmigt vom Regierungsrat am 8. März 2000.

Sachregister

(Die Zahlen verweisen auf die Artikel)

A

Abordnungen in öffentliche und private Institutionen 53

Abstimmungen und Wahlen 4, 6-14, 18, 41f, 51

- Referendum
 - obligatorisches 10
 - fakultatives 11, 12
 - Ausnahmen 14
- Wahlbüro 19-21, 35a
- Wahllokale 22

Amtsdauer

- Büro des Gemeinderates 28
- Sekretärinnen und Sekretäre des Gemeinderates 29

Anleihen s. Geldbedarf

Aufsichtskommissionen s. Schulbehörden

Ausgaben s. Finanzbefugnisse des Gemeinderates, Gebundene Ausgaben

B

Baubehörden, örtliche 49^{bis}

Baurechte. Gewährung oder Übernahme 41o

Beamtinnen und Beamte

- Beizug 25, 32
- Einvernahme 38

Beauftragte bzw. Beauftragter in Beschwerdesachen 35h, 37, 39, 41h

Behörden s. unter dem Namen, Schulbehörden

- Instruktionsverbot an Mitglieder 23^{bis}, 45^{bis}

Beschlussfähigkeit einer Behörde 45

Beschwerden s. Beauftragte bzw. Beauftragter in Beschwerdesachen. Einsprachen, Rekurse

Besoldungen 14i, 41g, h, 95f, 114, 116

Besondere Aufgaben. Zuweisung an Departementsvorstehende 63

Beteiligung der Stadt bei Unternehmungen 10e, 41q

Betreibungsämter 4c, 109-111

Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamte 9, 14i, 41h, 66, 109-111

Bürgerliche Angelegenheiten 6

Bürgerliche Abteilung des Gemeinderates s. Gemeinderat

Bürgerrecht. Erteilung an Ausländer 42c, 52, 57

Bürgerrechtskommission 40

Bürgschaften 10, 41q

Bussenbefugnis 50

D

Darlehen

- Aufnahme 41p

- Vergabe 10e, 41q

Datenschutzbeauftragte, Datenschutzbeauftragter 14i, 25, 35i, 37, 39^{bis}, 41h

Departement der Industriellen Betriebe. Aufgabenbereich 73

Departemente 55, 58-75

Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher 50, 61

Disziplinar massnahmen s. Personalwesen. Schulbehörden

Dringlicherklärung von Beschlüssen des Gemeinderates 12

E

Eidgenössische Räte. Untersagung der Zugehörigkeit von Stadträten 48

- Volkszählung. Grundlage für Verhältniswahlverfahren 23

Einsprachen s. auch Rekurse

- gegen Beschlüsse und Verfügungen der Departementsvorstehenden 66

- Kreiswahlbüros 21

F

Fachleute. Beizug 25, 32, 53

Finanzdepartement. Aufgabenbereich 68

Finanzbefugnisse des Gemeinderates 14, 41

Finanzwesen s. Rechnung, Voranschlag, Zusatzkredite

Friedensrichterinnen und Friedensrichter 9, 14i, 41h, 66, 109, 110

Friedensrichterämter 4d, 109, 110

G

Gebiet der Stadt Zürich s. Stadtgebiet

Gebundene Ausgaben 10^{bis}

Geheime Beratung des Gemeinderates 31

Geheimhaltung s. Schweigepflicht

Geldbedarf. Mittelbeschaffung zur Deckung 41p

Gemeinde. Aufgabe und Gebiet 1-22

Gemeindehaushalt s. Rechnung, Voranschlag, Zusatzkredite
Gemeinderat

- Befugnisse 41, 42
- Beizug von Sachverständigen oder städtischen Beamtinnen und Beamten 25, 32
- Bekanntmachung der Verhandlungsgegenstände 30
- Beschlussfassung, Grundlage 43
- Bürgerliche Abteilung 24, 40c, 42
- Büro, Bestellung, Zusammensetzung und Aufgaben 26-28, 35
- Dringlicherklärung von Beschlüssen 12
- Erneuerungswahlen
 - Zeitpunkt 9
 - Wahlkreise 4
 - Wahlverfahren 23
- Geheime Beratung 31
- Geschäftsordnung 14e, 26, 41a
- Gültigkeit der Verhandlungen 33

- Instruktionsverbot an Mitglieder 23^{bis}
- Interessenbindungen 23^{ter}
- Kanzleiarbeiten 29
- Kommissionen 35-38
- Mitgliederzahl 23
- Öffentlichkeit der Sitzungen 31
- Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident 27, 28, 30
- Referendum gegen Beschlüsse 12-14
- Rekurse gegen Beschlüsse, Vernehmlassungsrecht 51
- Rückzug von Anträgen durch den Stadtrat 51
- Schweigepflicht bei geheimer Beratung 31
- Sekretärinnen und Sekretäre 27, 29, 34
- Sitzungen des Rates 30
- Taggeld 34
- Teilnahme
 - von Mitgliedern der Zentralschulpflege und der Fürsor-
gebehörde an den Sitzungen 25
 - von Mitgliedern des Stadtrates an den Sitzungen des
Rates und der vorberatenden Kommissionen 25
- Veröffentlichung der Beschlüsse 31
- Wahlbehörde 35, 37, 38, 40

Geschäftsberichte 14, 37, 41e

Geschäftsprüfungskommission des Gemeinderates 35g, 37

Geschworene, kantonale 35b

Gesundheits- und Umweltdepartement. Aufgabenbereich 70

Gewerbegericht. Mitglieder 35c

Grenzen s. Stadtgebiet, Schulkreise, Wahlkreise

Gültigkeit der Verhandlungen des Gemeinderates 33

H

Hochbaudepartement. Aufgabenbereich 72

Hortleiterinnen und Hortleiter 91a

I

Industrielle Betriebe s. Departement der Industriellen Betriebe

Informatik-Systeme, Beschaffung 10^{ter}

Initiativen 10g, 14g, 15, 17, 43

– an den Kantonsrat 14h

Inspektorat 75h, 77d

Instruktionsverbot an Behördemitglieder 23^{bis}, 45^{bis}

Interpellationen 44, 95

Investitionen 41r

K

Kabelnetze, Konzession für die Benützung des öffentlichen Grundes 41s

Kantonsrat. Angehörigkeit von Stadträtinnen und Stadträten 48

Kindergärtnerinnen und Kindergärtner 91, 112

Kindergarten 80^{bis}, 80^{quinquies}

Kommissionen s. unter dem Namen, Gemeinderat, Sitzungs- und Taggelder

– Bestellung zur Beratung des Stadtrates 53

Konvente s. Lehrerschaft

Kreiseinteilung s. Schulkreise, Stadtgebiet, Betreibungsämter, Friedensrichterämter, Wahlkreise

Kreisschulbehörden s. Schulbehörden

– Präsidentinnen und Präsidenten 5, 41h, 81, 94-95

Kreiswahlbüros s. Abstimmungen und Wahlen (Wahlbüro)

L

Lehrerschaft, städtische

– Besoldungen und Teuerungszulagen 14i, 112, 113

– Dienstverhältnis 41g, 112-116

– Konvente 83

– Obliegenheiten und Befugnisse der Schulbehörden 91, 94

– Wahlkreise 5

- Wahlzuständigkeit 91, 94

Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien. Unentgeltliche Abgabe 100

Liegenschaften. Ankauf, Verkauf oder Tausch 41m

M

Miet- und Pachtverträge. Abschluss 41n

Motionen 44

N

Nationalrat s. Eidgenössische Räte

O

Oberbehörden

- Vertretung der Stadt 56

Ombudsmann s. Beauftragte bzw. Beauftragter in Beschwerdesachen

P

Parteien, politische. Instruktionsverbot an Behördemitglieder 23^{bis}, 45^{bis}

Personalwesen s. auch Lehrerschaft

- Beizug von Beamtinnen und Beamten zu den Beratungen des Gemeinderates 25, 32
- Dienstverhältnis der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 41g, 112-116
- Disziplinar massnahmen, Verfahren 66
- Einvernahme von Beamtinnen und Beamten durch parlamentarische Untersuchungskommissionen 38
- Schweigepflicht, Befreiung für Fälle bei der/dem Beauftragten in Beschwerdesachen 39
- Stellenschaffung 41i
- Wahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Zuständigkeit 78, 110

Planungs- und Baugesetz, Aufgabenzuteilung 49^{bis}

Polizeibussen. Recht zur Verhängung 50

Postulate 44

Privatschulen, Aufsicht 94

Prozessführung durch die Rechtskonsultantin oder den Rechtskonsultanten 57

R

Rechnung 14c, 36, 41e, 95

Rechnungsprüfungskommission des Gemeinderates 35g, 36

Rechtskonsultantin oder Rechtskonsultent 57, 66

Referendum s. Abstimmungen und Wahlen

Rekurse

- gegen Beschlüsse der Gemeinde und des Gemeinderates, Vernehmlassungsrecht 51
- gegen Beschlüsse der Kreisschulbehörden 92

Richt- und Nutzungspläne 41k, 41^{bis}

S

Sachverständige. Beizug 25, 32, 53

Schenkungen der Stadt 41d

Schriftliche Anfragen 44, 95

Schul- und Sportdepartement. Aufgabenbereich 74

Schulbehörden

- Disziplinar massnahmen gegenüber der Lehrerschaft, Befugnisse 91b
- Geschäftsordnung 41a
- Aufsichtskommissionen der Zentralschulpflege 81
- Kompetenzdelegation an Präsidentinnen und Präsidenten oder einzelne Mitglieder 81
- Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden 85, 93-95
- Kreisschulbehörden (Volksschule) 5, 9, 43, 58, 60, 80^{quater}, 81, 82, 89-94
 - Schulkommissionen 35k, 101-104
 - Schulkommission für die Brückenangebote und die Erwachsenenbildung (Fachschule für Hauswirtschaft und

Lebensgestaltung, Freiwillige 10. Schuljahre und Berufswahlschule) 101

- Schulkommission für die Jugendmusikschule 101
- Schulkommission für die Sonderschulen und weitere gesamtstädtische sonderpädagogische Angebote 101

Schulen s. auch Lehrerschaft, Privatschulen, Volksschule

Schulkreise 5

Schweigepflicht

- der Behördemitglieder 31, 39
- der oder des Beauftragten in Beschwerdesachen 39

Sicherheitsdepartement, Aufgabenbereich 69

Sitzungs- und Taggelder von Behörden und Kommissionen 34, 46

Sozialbehörde 35e, 37 Abs. 2, 41a, 58, 60, 75, 76, 77

- Mitglieder 35e, 76

Sozialdepartement. Aufgabenbereich 75

Stadtammannämter 4c, 109-111

Stadtamtsfrauen und Stadtammänner 9, 14i, 41h, 66, 109-111

Stadtgebiet

- Einteilung in Kreise 3, 4
- Veränderungen 10c

Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident s. Stadtrat

- Aufgabenbereich des Präsidialdepartements 67

Stadtrat

- Abordnungen 53
- Amtszeit als Vorsteherin bzw. Vorsteher eines Departementes 61
- Anträge an den Gemeinderat 51
- Beizug von Sachverständigen und Beamtinnen und Beamten zur Vertretung der Anträge vor dem Gemeinderat und seinen Kommissionen 25
- Beschlussfähigkeit 45
- Beschlussfassung, Grundlage 54

- Bestellung von Kommissionen und Fachleuten zur Beratung 53
- Delegationsbefugnisse 50, 56
- Einsprache- und Disziplarentscheide 66
- Geschäftsordnung 41a, 50
- Instruktionsverbot 45^{bis}
- Koordination der Geschäftserledigung 55
- Mitglieder
 - Besoldungen und Teuerungszulagen 14i, 41h
 - Wahl 8, 9
 - Zugehörigkeit zur Versicherungskasse 116
- Mitgliederzahl 48
- Recht der Mitglieder
 - zur Antragstellung im Gemeinderat 25
 - zur Teilnahme an Sitzungen der Kommissionen des Gemeinderates 25
 - zur Unterbreitung der vom Gemeinderat abgelehnten Anträge an die Stimmberechtigten 18
 - zur Einberufung des Gemeinderates 30
 - zur Stellung des Begehrens auf geheime Beratung im Gemeinderat 31
- Rückzug von Anträgen an den Gemeinderat 51
- Stellvertretung 60
- Stimmpflicht 45
- Unvereinbarkeit mit einer anderen besoldeten Stelle 48^{bis}
- Vernehmlassungsbefugnis bei Rekursen gegen Beschlüsse der Gemeinde und des Gemeinderates 51
- Vertretung vor dem Gemeinderat und im Verkehr mit Oberbehörden 56
- Vorbereitung der Geschäfte für Gemeinderat und Gemeinde 51
- Vorsitz 55
- Zugehörigkeit zu den Eidgenössischen Räten. Untersagung 48
 - zum Kantonsrat 48

- Zuweisung
 - der Departemente 60
 - besondere Aufgaben an Mitglieder 63
 - von Aufgaben gemäss Planungs- und Baugesetz 49^{bis}

Stadtschreiberin oder Stadtschreiber 57

Ständerat s. Eidgenössische Räte

Steuerfuss. Festsetzung 14b, 36, 41b

Steuerkommissionen 35f

Stimmabgabe s. Abstimmungen und Wahlen

Stimmpflicht der Behördemitglieder 45

T

Teuerungszulagen 14i, 14k

Tiefbau- und Entsorgungsdepartement. Aufgabenbereich 71

U

Unternehmungen. Beteiligung der Stadt 10e, 41q

Untersuchungskommissionen, parlamentarische 35, 38

V

Vereinbarungen mit Gemeinden 10b

Verordnungen. Erlass 41g

Versicherungskasse für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
Führung 116

Verwaltung

- Ausübung 49
- Aufsicht 41e
- Organisatorische Anordnungen 47

Verwaltungsbefugnisse

- Delegation 50

Verwaltungskreise s. Stadtgebiet

Volksschule 5

- Lehrerschaft s. dort

- Schulbehörden s. dort

Volkszählung, Eidgenössische Grundlage für Verhältniswahlverfahren 23

Voranschlag 14b, 36, 41b, 85, 95

W

Wählbarkeit bei Kreiswahlen 7

- abtretende Präsidentinnen und Präsidenten des Gemeinderates 28

Wahlen s. Abstimmungen und Wahlen

- Behördemitglieder s. unter dem Namen der Behörde. Schulbehörden
- Lehrerschaft s. dort
- Personal s. Personalwesen

Wahlkreise 4, 5, 8

Z

Zentralwahlbüro s. Abstimmungen und Wahlen (Wahlbüro)

Zusatzkredite 14b, 41b

Zweckverband. Schaffung 10b